

Fachliche Empfehlungen
zur Handhabung des § 72a SGB VIII
Tätigkeitsausschluss einschlägig
vorbestrafter Personen



Bild: stock.adobe.com/Thomas Jensa

Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses
vom 24.09.2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Einleitung – Bezugspunkte	2
A. Allgemeines	5
I. Übersicht über die Struktur des § 72a SGB VIII und Aufgaben des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe	5
II. Allgemeine Informationen zur Erteilung von Führungszeugnissen	6
III. Empfohlene Handhabung für Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit	7
IV. Gebühren des Führungszeugnisses	7
B. Verfahren beim Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, § 72a Abs. 1, 3 SGB VIII	8
I. Regelungen bei hauptamtlich Beschäftigten des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe, § 72a Abs. 1 SGB VIII	8
1. Erfasster Personenkreis	8
2. Pflicht zur Vorlage des erweiterten Behördenführungszeugnisses	9
3. Regelmäßige erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	9
4. Verkürzung des Fünf-Jahreszeitraumes	9
5. Datenschutzrechtliche Regelungen	9
II. Regelungen bei Personen, die für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe vermittelt werden, § 72a Abs. 1 SGB VIII	11
1. Erweitertes Führungszeugnis bei Kindertagespflege gem. §§ 23, 43 SGB VIII	11
1.1 Erfasster Personenkreis	11
1.2 Regelmäßige erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	11
1.3 Erlaubnisfreie Kindertagespflege	12
1.4 Kostentragung für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses	12
2. Erweitertes Führungszeugnis bei Vollzeitpflege gem. §§ 33, 44 SGB VIII	12
2.1 Erfasster Personenkreis	12
2.2 Regelmäßige erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	12
2.3 Kostentragung für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses	12
3. Datenschutzrechtliche Regelungen	13
III. Regelungen bei Neben- und Ehrenamtlichen unter Verantwortung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe, § 72a Abs. 3 SGB VIII	14
1. Erfasster Personenkreis	14
2. Tätigkeiten mit Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis	15
2.1 Art des Kontaktes	17
2.2 Intensität des Kontaktes	17
2.3 Dauer des Kontaktes	17

3.	Zeitpunkt der Einsichtnahme	18
4.	Kostentragung für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses	18
5.	Datenschutzrechtliche Regelungen (§ 72a Abs. 5 SGB VIII)	18

C. Verfahren beim Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe/Vormundschaftsverein, § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII **20**

I.	Allgemeines	20
II.	Zuständigkeit für den Abschluss der Vereinbarungen gem. § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII	21
	1. Sachliche Zuständigkeit	21
	2. Örtliche Zuständigkeit	22
III.	Regelungen bei hauptamtlich Beschäftigten des freien Trägers/Vormundschaftsvereins, § 72a Abs. 2 SGB VIII	22
	1. Erfasster Personenkreis	22
	2. Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	23
	3. Regelmäßige erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	23
	4. Verkürzung des Fünf-Jahreszeitraumes	23
	5. Kostentragung für die Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses	23
	6. Datenschutzrechtliche Regelungen	23
IV.	Regelungen bei Neben- und Ehrenamtlichen des freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe/Vormundschaftsvereins, § 72a Abs. 4 SGB VIII	24
	1. Erfasster Personenkreis	24
	2. Tätigkeiten mit Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis	24
	3. Zeitpunkt der Einsichtnahme	25
	4. Kostentragung für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses	25
	5. Datenschutzrechtliche Regelungen (§ 72a Abs. 5 SGB VIII)	26

D. Anlagen **27**

I.	Mustervereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und Trägern der freien Jugendhilfe/Vormundschaftsvereinen nach § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII	27
II.	Von § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasste Straftatbestände des StGB (Stand: 04/2025)	32
III.	Muster zur Aufforderung der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	33
IV.	Prüfschema zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (Stand: 04/2025)	34
V.	Muster Einwilligungserklärung zur Speicherung der Daten	35
VI.	Muster Selbstverpflichtungserklärung	36

Quellenverzeichnis **37**

Vorwort

Die Beratung der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die Entwicklung von fachlichen Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist eine zentrale Aufgabe des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII und Art. 24 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG).

Die vorliegenden fachlichen Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, also zur Handhabung des § 72a SGB VIII, sollen den Jugendämtern in diesem Sinne als Orientierungs- und Arbeitshilfe dienen. Dies gilt sowohl für den unmittelbar eigenen Verantwortungsbereich als auch für die Umsetzung durch die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und Vormundschaftsvereine gem. § 54 SGB VIII.

Der Ursprung dieser fachlichen Empfehlungen liegt in den Empfehlungen, die vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss mit der Einführung des § 72a SGB VIII durch das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ (KICK) 2005 beschlossen

wurden. Mit der Erweiterung und Neustrukturierung der Vorschrift durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) 2012 wurden die fachlichen Empfehlungen im Jahre 2013 fortgeschrieben.

Aufgrund weitreichender Änderungen des § 72a SGB VIII, insbesondere durch das „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ (KJSG) 2021 sowie durch das „Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und des Strafgesetzbuches“ 2023 ist eine weitere Fortschreibung der fachlichen Empfehlungen geboten.

Wir freuen uns, wenn die fachlichen Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII, die am 24. September 2025 vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss beschlossen wurden, die bedeutsame und verantwortungsvolle Arbeit der bayerischen Jugendämter und die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz unterstützen.

Dr. Harald Britze

Leiter der Verwaltung des
ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt

Dr. Christian Lüders

Vorsitzender des
Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses

Einleitung – Bezugspunkte

Die Vorschrift des § 72a SGB VIII wurde durch das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ (KICK) 2005 eingeführt und durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) 2012 wesentlich erweitert und neu strukturiert.

Seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes müssen in der Regel alle Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind oder sein wollen, gemäß § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen. Das bedeutet, dass neben- und ehrenamtlich unter Verantwortung eines Trägers der öffentlichen bzw. freien Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen ausdrücklich einbezogen wurden. Die Träger der öffentlichen bzw. freien Kinder- und Jugendhilfe müssen hierbei darüber entscheiden, für welche ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeiten das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen ist.

§ 72a SGB VIII verpflichtet unmittelbar ausschließlich die örtlichen bzw. überörtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Über die nach den Absätzen 2 und 4 abzuschließenden Vereinbarungen werden die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Vormundschaftsvereine gem. § 54 SGB VIII mittelbar verpflichtet, die entsprechenden Vorschriften umzusetzen.

Grundlage für die Überarbeitung und Erweiterung der Vorschrift waren die Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“¹, die umfassende Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendhilfe sowie eine konsequente Nutzung der formalen Möglichkeiten zum Tätigkeitsabschluss von Personen, die einschlägig strafrechtlich vorbelastet sind, forderten.²

Mit dem „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ (KJSJG) sind 2021 Änderungen in § 72a Abs. 1 und 5 SGB VIII erfolgt. Im gleichen Jahr wurde in den Katalog des § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII die Straftat gem. § 184I StGB durch das „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ eingefügt. Weiterhin wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2023 durch das „Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ Vereine im Sinne des § 54 SGB VIII in den Anwendungsbereich des § 72a Abs. 2 SGB VIII einbezogen. Eine Ergänzung des § 72a Abs. 5 SGB VIII erfolgte durch das „Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und des Strafgesetzbuches“ 2023 dahingehend, dass neben den Katalogstraftaten nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII grundsätzlich auch alle Eintragungen wegen einer anderen Straftat, die neben- oder ehrenamtlich tätige Personen als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, erhoben und gespeichert werden dürfen.

Die Eintragung einer rechtskräftigen Verurteilung im erweiterten Führungszeugnis wegen der in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII abschließend aufgezählten Straftatbestände führt für die betreffende Person zu einem absoluten Beschäftigungs- bzw. Vermittlungsverbot, wenn sie hauptamtlich bei einem öffentlichen oder freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt ist oder sein möchte oder wenn sie durch den öffentlichen Träger für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe vermittelt wird bzw. werden möchte. Ist die betreffende Person wegen einer nicht in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden, muss im Einzelfall festgestellt werden, ob diese Verurteilung die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Sollen neben- oder ehrenamtlich tätige Personen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder haben sie einen vergleichbaren Kontakt mit Kindern und Jugend-

¹ Weitergehende Informationen dazu sind abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/RTH_Abschlussbericht.pdf (Runder Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“) bzw. <https://www.publikationen-bundesregierung.de/pp-de/publikationssuche/abschlussbericht-runder-tisch-sexueller-kindesmissbrauch-732212> (Runder Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“), letzter Abruf: 31.03.2025

² Vgl. Kunkel/KePERT/Pattar, 2022, § 72a Rn. 1

lichen, muss der verantwortliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe festlegen, für welche Tätigkeiten auf Grund der Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der Katalogtaten des § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII führt in diesem Fall zu einem Tätigkeitsverbot. Ist die Person wegen einer anderen Straftat verurteilt worden, die diese als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, darf sie ebenfalls nicht ehren- oder nebenamtlich tätig werden (§ 72a Abs. 5 S. 1 Nr. 3 Buchst. b SGB VIII).

Mit der Prüfpflicht der Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis, die sich an den öffentlichen Träger richtet und über Sicherstellungsvereinbarungen die freien Träger bzw. Vormundschaftsvereine miteinbezieht, soll verhindert werden, dass einschlägig vorbestrafte Personen Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe bzw. bei einem Vormundschaftsverein wahrnehmen.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bedeutet dabei keinesfalls einen „Generalverdacht“ gegenüber den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, deren Engagement essenziell für die Kinder- und Jugendhilfe ist.

Anliegen des Gesetzgebers ist es vielmehr, das erweiterte Führungszeugnis als ein Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu etablieren, das darauf abzielt, Kinder und Jugendliche vor Machtmissbrauch und Übergriffen in pädagogischen Settings zu schützen. Allein durch die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis kann keineswegs ein vollumfänglicher Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden.

Die Vorschrift des § 72a SGB VIII unterstreicht daher als Teil eines professionellen Selbstverständnisses und (gesetzlicher) Qualitätsstandard die besondere Verantwortung, die sowohl seitens der Träger als auch der Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden, einhergeht.

In bestimmten Bereichen bedarf es dabei einer qualifizierten Betrachtung. So ist beispielsweise das ehrenamtliche Tätigwerden selbst noch minderjähriger junger Menschen im Bereich der Jugendarbeit nicht nur ehrenamtliches Engagement für andere, sondern gleichzeitig pädagogische Methode zur Förderung der eigenen Persönlichkeitsentwicklung (§ 1 SGB VIII). Dieses Engagement soll nicht durch zusätzliche Hindernisse bzw. bürokratische Formalien erschwert werden.

Der Herausforderung, den gesetzlichen Rahmen für die Praxis der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe sowie der Vormundschaftsvereine vor Ort zu konkretisieren, stellt sich der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss mit den vorliegenden fachlichen Empfehlungen.

Die Gliederung dieser fachlichen Empfehlungen ist analog des § 72a SGB VIII aufgebaut:

- In **Kapitel A** werden die Struktur des § 72a SGB VIII und das Verfahren der Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses in diesem Kontext erläutert.
- In **Kapitel B** werden die Verfahren für die Absätze 1 und 3 des § 72a SGB VIII inkl. der datenschutzrelevanten Vorgaben (u. a. § 72a Abs. 5 SGB VIII) beschrieben. Diese beziehen sich auf Personen, die der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt oder vermittelt bzw. die unter dessen Verantwortung neben- oder ehrenamtlich zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden.
- In **Kapitel C** wird die Umsetzung der Absätze 2 und 4 des § 72a SGB VIII ausgeführt. In diesen Absätzen wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe³ bzw. Vormundschaftsvereinen im Sinne

³ Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 3 Abs. 2 SGB VIII sind juristische Personen oder Personenvereinigungen nach dem bürgerlichen Recht unabhängig von ihrer Rechtsform. Hierzu zählen auch Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend (§ 11 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Kraft Gesetzes anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie auf Bundesebene zusammengeschlossene Verbände der freien Wohlfahrtspflege (vgl. § 75 Abs. 3 SGB VIII).

des § 54 SGB VIII Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abzuschließen, die sich auf sämtliche Personen beziehen, die für diese in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden. Neben der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit und Fragen der Kostenübernahmen werden auch hier die datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72a Abs. 5 SGB VIII thematisiert.

- In [Kapitel D](#) sind ein Muster für eine Vereinbarung zwischen dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe bzw. Vormundschaftsvereinen sowie weiterführende Dokumente zu finden.

Beim Aufbau der fachlichen Empfehlungen wurde im Sinne der Leserfreundlichkeit entschieden, dass einzelne Kapitel alleinstehend gelesen werden können. Auftretende Redundanzen wurden vor diesem Hintergrund in Kauf genommen.

A. Allgemeines

I. Übersicht über die Struktur des § 72a SGB VIII und Aufgaben des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

§ 72a SGB VIII	Erfasster Personenkreis	Aufgaben des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe
Absatz 1	hauptamtlich beim Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe beschäftigte Personen oder durch diesen vermittelte Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen	– Überprüfungspflicht anhand von erweiterten Führungszeugnissen (zur Vorlage bei einer Behörde)
Absatz 2	hauptamtlich beim Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe oder Vormundschaftsverein gem. § 54 SGB VIII beschäftigte Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen bzw. Vormundschaften/Pflegschaften führen	– Abschluss von Vereinbarungen mit dem Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe bzw. Vormundschaftsverein zur Sicherstellung der persönlichen Eignung gem. § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII
Absatz 3	neben- oder ehrenamtlich für den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben	– Entscheidung über Tätigkeiten, die nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (zur Vorlage bei einer Behörde) wahrgenommen werden dürfen – Überprüfungspflicht anhand von erweiterten Führungszeugnissen (zur Vorlage bei einer Behörde)
Absatz 4	neben- und ehrenamtlich für den Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe oder Vormundschaftsverein gem. § 54 SGB VIII tätige Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben	– Abschluss von Vereinbarungen mit dem Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe bzw. Vormundschaftsverein zur Sicherstellung der persönlichen Eignung von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen hinsichtlich der Tätigkeiten, die nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen
Absatz 5	Regelungen zum Datenschutz bei der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen	Erhebung und Speicherung folgender Daten von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen i. S. d. § 72a Abs. 3 SGB VIII: – Umstand der Einsichtnahme – Datum des Führungszeugnisses – Information, ob Person wegen einer Straftat gem. § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist oder – Information, ob Person wegen einer NICHT in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden ist, die diese jedoch als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt – Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Satz 2-5

II. Allgemeine Informationen zur Erteilung von Führungszeugnissen

1. Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Führungszeugnis erteilt. Der Antrag ist persönlich oder mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift schriftlich bei der Meldebehörde zu stellen (vgl. § 30 Abs. 1-4 BZRG). Die Übersendung des Führungszeugnisses erfolgt nur an die antragstellende Person, bei einem Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (sog. Behördenführungszeugnis) an die entsprechende Behörde.

Gemäß § 72a SGB VIII sollen sich die Träger der öffentlichen bzw. freien Kinder- und Jugendhilfe sowie Vormundschaftsvereine gem. § 54 SGB VIII von den betroffenen Personen bei Vorliegen der in § 72a Abs. 1-4 SGB VIII geregelten Voraussetzungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen lassen:

- § 30 Abs. 5 BZRG enthält eine Regelung zur Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei Behörden (sog. Behördenführungszeugnis) und ist daher nur bei Vorlage gegenüber dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe von Relevanz.
- § 30a Abs. 1 BZRG bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein sog. erweitertes Führungszeugnis erteilt wird.

Ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG kann ebenfalls als sog. Behördenführungszeugnis gem. § 30 Abs. 5 BZRG erteilt werden.

Das erweiterte Führungszeugnis enthält zusätzlich zu den Eintragungen des „einfachen“ Führungszeugnisses nach § 30 BZRG Verurteilungen wegen Sexualdelikten, wegen Verletzungen der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit unterhalb der so genannten Bagatellgrenze. D. h., diese werden zwar nicht in das „einfache“ Führungszeugnis aufgenommen, jedoch in das erweiterte Führungszeugnis. Hierzu zählen z. B. Erstverurteilungen mit unter 90 Tagessätzen Geldstrafe und unter drei Monaten Freiheitsstrafe (vgl. § 32 Abs. 5 BZRG).

2. Im Rahmen des § 72a Abs. 1 und 3 SGB VIII muss zwingend ein sog. erweitertes Behördenführungszeugnis (§ 30 Abs. 5 BZRG) zur Vorlage bei den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe beantragt werden. Die Übersendung erfolgt unmittelbar an diese. Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller jedoch auf Verlangen Einsicht in das erweiterte Behördenführungszeugnis zu gewähren. Die antragstellende Person kann zudem verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihr benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch sie übersandt wird. Die Meldebehörde hat die antragstellende Person in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur der antragstellenden Person persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das erweiterte Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls die antragstellende Person dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

3. Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG wird einer Person auf Antrag erteilt:

- wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
- wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen. Ein Muster für die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten (Behörden-)Führungszeugnisses ist in [Kapitel D. III.](#) zu finden.

III. Empfohlene Handhabung für Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit

§ 72a SGB VIII enthält keine Regelung für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen und die ihren Wohnsitz nicht bzw. nicht ständig in Deutschland haben. Sofern diese über einen Wohnsitz im Inland verfügen, kann zwar ein erweitertes (Behörden-)Führungszeugnis erteilt werden. Jedoch ist dieses unter Umständen nicht vollständig, da der ausländische Staat ebenfalls eventuelle Verurteilungen seiner Staatsangehörigen speichert und keine automatische Übermittlung an den aktuellen Wohnsitzstaat erfolgt.

Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union kann ein sog. Europäisches Führungszeugnis gem. § 30b BZRG erteilt werden. Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a Abs. 1-4 SGB VIII bezieht sich zwar nicht auf das Europäische Führungszeugnis, es wird jedoch empfohlen, von allen Personen aus anderen EU-Staaten, die von § 72a SGB VIII erfasst werden, ein erweitertes Führungszeugnis in Form des Europäischen Führungszeugnisses zu ver-

langen. Die Beantragung erfolgt bei der Meldebehörde bzw. dem Einwohnermeldeamt.

Das Europäische Führungszeugnis gibt Auskunft über den Inhalt des Bundeszentralregisters und des Strafregisters des Herkunftsstaates. Zu beachten ist jedoch, dass keine Übersetzung und inhaltliche Überprüfung der mitgeteilten Angaben erfolgt. Zudem weichen die Strafrechtsregelungen im Bereich des Sexualstrafrechts in anderen Staaten zum Teil sehr stark vom deutschen Strafrecht ab. Darüber hinaus ist es vom innerstaatlichen Recht abhängig, welche Informationen an den deutschen Staat übermittelt werden. Demzufolge ist das Europäische Führungszeugnis nicht bei allen EU-Mitgliedstaaten mit dem deutschen erweiterten Führungszeugnis vergleichbar. Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe sollten daher im Einzelfall prüfen, ob sie von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ergänzend eine persönliche Erklärung zur Straffreiheit (sog. Selbstverpflichtungserklärung) verlangen. Eine Muster-Selbstverpflichtungserklärung ist in [Kapitel D. VI.](#) zu finden.

IV. Gebühren des Führungszeugnisses

Die Erteilung eines erweiterten (Behörden-)Führungszeugnisses ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Für bestimmte Personengruppen ist das Führungszeugnis nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz gebührenfrei.⁴ Die Gebührenbefreiung ist bei der Meldebehörde unter Nachweis des Verwendungszwecks zu beantragen (Muster in [Kapitel D. III.](#)).

⁴ Siehe Bundesamt für Justiz, 2023, S. 2

B. Verfahren beim Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, § 72a Abs. 1, 3 SGB VIII

§ 72a Abs. 1 SGB VIII bezieht sich auf:

- Personen, die bei einem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII hauptamtlich beschäftigt sind, d. h. auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages eine abhängige, weisungsgebundene Tätigkeit gegen Zahlung eines Entgelts ausüben ([Kapitel B. I.](#)),
- Personen, die der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe vermittelt ([Kapitel B. II.](#)).

I. Regelungen bei hauptamtlich Beschäftigten des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe, § 72a Abs. 1 SGB VIII

§ 72a Abs. 1 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Zweck des § 72a Abs. 1 SGB VIII auch Personen erfasst, die vom öffentlichen Träger im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer). Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisorinnen und Supervisoren).

Personen, die im sog. Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) tätig sind, stellen ebenfalls hauptamtlich Beschäftigte dar.⁵

1.3 Haben Beschäftigte des öffentlichen Dienstes zwar beruflich bedingt Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, nehmen aber keine Aufgaben nach § 2 SGB VIII wahr, so ist der Anwendungsbereich des § 72a SGB VIII nicht eröffnet. Gleichwohl sollte für den Fall regelmäßiger Kontakte mit Kindern und Jugendlichen geprüft werden, ob über den Anwendungsbereich des § 72a SGB VIII hinaus ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG verlangt werden kann. § 30a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) BZRG sieht die Möglichkeit vor, von einer Person für Tätigkeiten, die in vergleichbarer Weise wie eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen.

1. Erfasster Personenkreis

1.1 Das erweiterte Behördenführungszeugnis muss sich der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe von allen Beschäftigten vorlegen lassen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII wahrnehmen. Erfasst sind z. B. auch Hausmeisterinnen und Hausmeister, Küchen- und Reinigungspersonal in Einrichtungen, Schreibkräfte, Verwaltungskräfte etc.

1.2 Neben hauptamtlich Beschäftigten des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe werden vom

⁵ Vgl. Deutscher Verein, 2012, S. 4 f.

2. Pflicht zur Vorlage des erweiterten Behördenführungszeugnisses

Vor der Einstellung einer hauptamtlich beschäftigten Person wird von ihr die Vorlage eines erweiterten Behördenführungszeugnisses nach §§ 30 Abs. 5, 30a BZRG verlangt, das nicht älter als drei Monate ist.⁶

Für die Beantragung des erweiterten Behördenführungszeugnisses ist eine schriftliche Aufforderung des künftigen Arbeitgebers gem. § 30a Abs. 2 BZRG erforderlich (Muster in [Kapitel D. III.](#)). Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses sind von der sich bewerbenden Person als Teil der Bewerbungskosten selbst zu tragen.

3. Regelmäßige erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Auf eine konkrete zeitliche Vorgabe zur erneuten Vorlage wurde in § 72a SGB VIII zugunsten der Flexibilität verzichtet. In der Praxis hat sich ein Zeitraum von fünf Jahren etabliert.⁷ Nach Ablauf von fünf Jahren ist die betroffene Person vom Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erneut schriftlich aufzufordern, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis für Behörden nach §§ 30 Abs. 5, 30a BZRG vorzulegen. Für die Überwachung des Fristablaufs empfehlen sich digitale Wiedervorlagesysteme.

Im laufenden Arbeitsverhältnis sind die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses vom Arbeitgeber zu tragen. Die Kostenerstattung ist in der Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe nach § 72a Abs. 1 SGB VIII durch den öffentlichen Träger begründet.

⁶ Da es keine Vorschriften zur Dauer der Gültigkeit eines Führungszeugnisses gibt, liegt es im Ermessen der jeweiligen Stelle, der das Führungszeugnis vorzulegen ist, wie lange dieses noch akzeptiert wird. Ein erteiltes Führungszeugnis kann immer nur den Inhalt zum konkreten Zeitpunkt der Erteilung wiedergeben. Vgl. https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Fragen/Fragen_node.html#AnkerDokument98526 („Wie lange ist ein Führungszeugnis gültig?“, letzter Abruf: 23.05.2025)

⁷ Vgl. Münder/Meysen/Trenczek, 2022, § 72a Rn. 32

4. Verkürzung des Fünf-Jahreszeitraumes

Gründe, den Fünf-Jahreszeitraum zur erneuten Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zu verkürzen, können z. B. in der Art und Intensität der Betreuung der jungen Menschen liegen. Beispielsweise könnten nach dem Zufallsprinzip Stichproben innerhalb des Fünf-Jahreszeitraums durchgeführt werden. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass eine Person innerhalb dieses Zeitraums nicht zufällig mehr als zweimal ausgewählt wird und alle Personen innerhalb von zehn Jahren mindestens einmal per Stichprobe ausgewählt werden. Werden dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Hinweise auf eine Straftat bzw. Verurteilung eines/einer Beschäftigten bekannt, so ist unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30a, 31 BZRG anzufordern.

5. Datenschutzrechtliche Regelungen

Das erweiterte Führungszeugnis von hauptamtlich Beschäftigten darf nicht aufbewahrt werden (z. B. in deren Personalakte). Gemäß § 30a Abs. 3 BZRG besteht eine Befugnis zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten „aus“ dem erweiterten Führungszeugnis, d. h. nicht für das gesamte Führungszeugnis. Der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist daher lediglich befugt, die Daten aus dem erweiterten Führungszeugnis zu erheben und zu speichern, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII erforderlich sind.

Dementsprechend dürfen folgende Daten erhoben und gespeichert werden:

- Der Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte Behördenführungszeugnis,
- das Datum des erweiterten Führungszeugnisses,
- die Information, ob die betreffende Person wegen einer der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist,
- die rechtskräftige Verurteilung wegen einer nicht von § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erfassten Straftat, die die betreffende Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe obliegt es daher im Einzelfall, im Rahmen der Prüfung der persönlichen Eignung des/der Beschäftigten gem. § 72 SGB VIII zu beurteilen, ob eine nicht von § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erfasste rechtskräftige Verurteilung für die konkret auszuübende Tätigkeit von Relevanz ist. D. h., die Verurteilung muss Rückschlüsse auf persönliche Eigenschaften der betreffenden Person erlauben, die je nach konkretem Aufgabenbereich Voraussetzung für die zu erbringende Arbeitsleistung sind. Ist dies der Fall, darf die entsprechende Verurteilung erhoben und gespeichert werden.

Für neben- oder ehrenamtlich tätige Personen ist in § 72a Abs. 5 S. 1 Nr. 3 Buchst. b SGB VIII eine entsprechende gesetzliche Regelung enthalten, da dieser Personenkreis nicht den arbeits- bzw. dienstrechtlichen Grundsätzen bzw. § 72 SGB VIII unterliegt.

Die persönliche Eignung einer Person ist neben der fachlichen Eignung für die konkrete Aufgabe eine Grundvoraussetzung für die Wahrnehmung einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Für hauptberuflich Beschäftigte enthält § 72 Abs. 1 SGB VIII eine entsprechende Regelung. Der Bewertung der persönlichen Eignung liegt hierbei einerseits eine subjektive Einschätzung des Beurteilenden, andererseits eine auf objektiven, d. h. nachprüfbar, Kriterien basierende Prüfung zugrunde. Objektiv nachprüfbar ist z. B. die Tatsache einschlägiger strafrechtlicher Verurteilungen gem. § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII.

Zur Beurteilung, welche nicht von § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfassten Verurteilungen eine Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lassen, werden folgende Kriterien empfohlen:

- Straftaten, die – in Abhängigkeit von dem betreffenden Kontakt mit Kindern bzw. Jugendlichen – die persönliche Integrität und Zuverlässigkeit in Frage stellen (können), lassen die Person in der Regel als ungeeignet für die konkrete Tätigkeit mit Kontakt zu Minderjährigen erscheinen. Hierzu zählen z. B. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (Körperverletzung), gegen das Leben (z. B. Totschlag), gegen die persönliche Freiheit (z. B. Freiheitsberau-

bung), Raub und Erpressung, gemeingefährliche Straftaten (z. B. Brandstiftung), Straftaten nach dem Jugendschutzgesetz (§ 27 JuSchG) oder dem Jugendmedienstaatsvertrag der Länder.

- Die Relevanz sonstiger Verurteilungen für die Eignung muss im Einzelfall im Hinblick auf die Umstände des Einzelfalls und die konkret auszuübende Tätigkeit beurteilt werden. Entscheidungsleitende Fragen können z. B. sein: Wie lange liegt die Verurteilung zurück? Wie häufig wurde die Person bereits verurteilt, ggf. wegen wiederholter Begehung derselben Straftat? Kann sich die konkrete Rechtsgutverletzung, die zur Verurteilung geführt hat, auf die geplante Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe auswirken? Beispielsweise lassen wiederholte Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) – auch in Abhängigkeit vom jeweiligen Betäubungsmittel – die Person als ungeeignet für eine Tätigkeit erscheinen, die u. a. eine hohe Aufmerksamkeit und Zuverlässigkeit erfordert, wie z. B. die Betreuung von jüngeren Kindern, Kindern mit Behinderungen und besondere Betreuungssituationen, wie zum Beispiel beim Schwimmen oder auch im Rahmen von Fahrdiensten.

Die gespeicherten personenbezogenen Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen (Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DSGVO).

Gespeicherte Daten von Personen, mit denen kein Arbeitsvertrag geschlossen wird bzw. die aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, sind zu vernichten bzw. zu löschen. Als datenschutzrechtlich zulässig ist jedoch die Speicherung der oben genannten Daten (Umstand der Einsichtnahme, Datum des Führungszeugnisses, ggf. rechtskräftige Verurteilung wegen einschlägiger Straftat) für die Dauer der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren gem. § 195 BGB zu erachten, da diese Daten z. B. zur Beweisführung in einem eventuellen gerichtlichen Verfahren (z. B. vor dem Arbeitsgericht bzw. nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz/AGG) erforderlich sein können.

II. Regelungen bei Personen, die für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe vermittelt werden, § 72a Abs. 1 SGB VIII

§ 72a Abs. 1 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Zum Personenkreis der vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe vermittelten Personen gehören z. B.:

- Personen, denen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) erteilt oder die er für die Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) vermittelt,
- Personen, denen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Erlaubnis zur Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII) erteilt oder die er für die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) vermittelt,
- Personen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII erbringen und die nicht bei einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe angestellt sind,
- Personen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII in Form des persönlichen Budgets erbringen und
- Adoptionsbewerberinnen und -bewerber (§§ 7a, b AdVermiG).

1. Erweitertes Führungszeugnis bei Kindertagespflege gem. §§ 23, 43 SGB VIII

1.1 Erfasster Personenkreis

Der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist verpflichtet, sich von der Kindertagespflegeperson vor Erteilung der Pflegeerlaubnis ein erweitertes Behördenführungszeugnis vorlegen zu lassen (§§ 43 Abs. 2 S. 4, 72a Abs. 1 und 5 SGB VIII), das nicht älter als drei Monate ist.

Es wird empfohlen, auch von im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden volljährigen Personen die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.⁸ Weder § 43 SGB VIII noch § 72a SGB VIII enthalten jedoch eine entsprechende Verpflichtung für Haushaltsangehörige. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine im Haushalt lebende Person das sittliche Wohl der zu betreuenden bzw. betreuten Kinder gefährden könnte, kann dies aber die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson ausschließen.⁹

Die Personen benötigen zur Beantragung eine schriftliche Aufforderung gem. § 30a Abs. 2 BZRG (Muster in [Kapitel D. IV.](#))

1.2 Regelmäßige erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist auf fünf Jahre befristet (§ 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII). Vor jeder Neuerteilung der Pflegeerlaubnis ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Behördenführungszeugnisses zu verlangen. Gibt es im Laufe der Tätigkeit Zweifel an der Geeignetheit einer Kindertagespflegeperson im Sinne von § 72a Abs. 1, 5 S. 1 Nr. 3 SGB VIII, so ist von der

⁸ Vgl. hierzu weitergehend: <https://www.tagespflege.bayern.de/traegeraufgaben/pflegeerlaubnis/>, Punkt 3.3 - Zusammenleben mit vorbestraften oder verdächtigten Personen (letzter Abruf: 31.03.2025)

⁹ Vgl. Münder/Meysen/Trenczek, 2022, § 43 Rn. 21; Wiesner/Wapler, 2022, § 43 Rn. 28 f.; vgl. auch Art. 35 S. 2 Nr. 4 AGSG bzgl. der Pflegeerlaubnis gem. § 44 Abs. 1 SGB VIII

betreffenden Person schon vor Ablauf der Pflegeerlaubnis die erneute Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen bzw. ist dieses nach § 31 BZRG anzufordern.

1.3 Erlaubnisfreie Kindertagespflege

In den Fällen der erlaubnisfreien Kindertagespflege (vgl. § 43 Abs. 1 SGB VIII) ist bei deren Vermittlung durch den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und in der Folge alle fünf Jahre ein aktuelles erweitertes Behördenführungszeugnis zu verlangen bzw. gem. § 31 BZRG anzufordern. Bei Zweifeln an der Geeignetheit einer Kindertagespflegeperson im Sinne von § 72a Abs. 1, 5 S. 1 Nr. 3 SGB VIII ist von der betreffenden Person schon vor Ablauf des Fünf-Jahreszeitraums die erneute Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen bzw. ist dieses nach § 31 BZRG anzufordern.

1.4 Kostentragung für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses

Die mögliche Gebührenbefreiung gilt nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz nicht für Kindertagespflegepersonen.¹⁰ Sie haben die Gebühr grundsätzlich selbst zu tragen. Dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wird empfohlen, die Gebühren auf Antrag der Kindertagespflegeperson zu übernehmen.

2. Erweitertes Führungszeugnis bei Vollzeitpflege gem. §§ 33, 44 SGB VIII

2.1 Erfasster Personenkreis

Pflegebewerberinnen und -bewerber müssen im Rahmen der Eignungsprüfung als Pflegeperson gem. § 33 SGB VIII dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ein erweitertes Behördenführungszeugnis vorlegen, das nicht älter als drei Monate ist. Diese Vorlagepflicht gilt gleichermaßen vor Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 44 Abs. 2 S. 2 SGB VIII i. V. m. § 72a Abs. 1, 5 SGB VIII.

Ebenso müssen Pflegepersonen, an die Kinder im Rahmen der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII bzw. § 44 SGB VIII vermittelt werden sollen, ein aktuelles erweitertes Behördenführungszeugnis vorlegen.

Es wird empfohlen, von anderen im Haushalt der Pflegeperson lebenden volljährigen Personen ebenfalls die Vorlage eines aktuellen erweiterten Behördenführungszeugnisses zu verlangen. Weder § 44 SGB VIII noch § 72a SGB VIII enthält jedoch eine entsprechende Verpflichtung für Haushaltsangehörige. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine im Haushalt lebende Person das sittliche Wohl des Pflegekinds/der Pflegekinder gefährden könnte, kann dies aber die persönliche Eignung der Pflegeperson ausschließen (vgl. Art. 35 S. 2 Nr. 4 AGSG).¹¹

Die Personen benötigen zur Beantragung eine schriftliche Aufforderung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 30a Abs. 2 BZRG (Muster in [Kapitel D. IV.](#)).

2.2 Regelmäßige erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Von den unter 2.1 genannten Personen muss regelmäßig alle fünf Jahre ein aktuelles erweitertes Behördenführungszeugnis angefordert werden. Gibt es schon vor Ablauf dieses Zeitraums Zweifel an der Geeignetheit im Sinne von § 72a Abs. 1, 5 S. 1 Nr. 3 SGB VIII, so ist von der betreffenden Person die erneute Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen bzw. ist dieses nach § 31 BZRG anzufordern.

2.3 Kostentragung für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses

Für Pflegepersonen einschließlich deren volljährigen Angehörigen ist das erweiterte Führungszeugnis nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz gebührenfrei.¹² Die Gebührenbefreiung ist bei der Meldebehörde unter Nachweis des Verwendungszwecks zu beantragen (Muster in [Kapitel D. III.](#)).

¹⁰ Vgl. Bundesamt für Justiz, 2023, S. 2

¹¹ Vgl. Münder/Meysen/Trenczek, 2022, § 44 Rn. 20

¹² Vgl. Bundesamt für Justiz, 2023, S. 2

3. Datenschutzrechtliche Regelungen

Das erweiterte Führungszeugnis von Kindertagespflegepersonen und Pflegepersonen darf nicht zur Akte genommen oder gespeichert werden, da § 43 Abs. 2 S. 4 und § 44 Abs. 2 S. 2 SGB VIII auf § 72a Abs. 5 SGB VIII verweisen. Danach darf der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nur die dort genannten Daten erheben und speichern.

Folgende Daten dürfen gem. § 72a Abs. 5 S. 1 SGB VIII erhoben und gespeichert werden:

- der Umstand der Einsichtnahme,
- das Datum des Führungszeugnisses und
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat oder
 - wegen einer nicht in § 72a Abs. 1 S. 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Hinsichtlich der Befugnis zur Erhebung und Speicherung von rechtskräftigen Verurteilungen, die im erweiterten Führungszeugnis enthalten sind, ist daher wie folgt zu differenzieren:

- Rechtskräftige Verurteilungen wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat dürfen stets erhoben und gespeichert werden. Sie führen zu einem absoluten Vermittlungsverbot kraft Gesetzes.
- Rechtskräftige Verurteilungen wegen einer nicht in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat führen nicht zu einem Vermittlungsverbot kraft Gesetzes. Vielmehr obliegt dem zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Einzelfall die Beurteilung, ob die betreffende Verurteilung die Person für eine Tätigkeit mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ungeeignet erscheinen lässt. Die Verurteilung muss daher Rückschlüsse auf persönliche Eigenschaften der Person erlauben, die je nach konkretem Aufgabenbereich Voraussetzung für die Tä-

tigkeit sind. Ist dies der Fall, darf die entsprechende Verurteilung erhoben und gespeichert werden.

Zur Beurteilung, welche Verurteilungen für die Eignung einer Person im Einzelfall relevant sind, werden folgende Kriterien empfohlen:

- Straftaten, die – in Abhängigkeit von dem betreffenden Kontakt mit Kindern bzw. Jugendlichen – die persönliche Integrität und Zuverlässigkeit in Frage stellen (können), lassen die Person in der Regel als ungeeignet für die konkrete Tätigkeit mit Kontakt zu Minderjährigen erscheinen. Hierzu zählen z. B. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (Körperverletzung), gegen das Leben (z. B. Totschlag), gegen die persönliche Freiheit (z. B. Freiheitsberaubung), Raub und Erpressung, gemeingefährliche Straftaten (z. B. Brandstiftung), Straftaten nach dem Jugendschutzgesetz (§ 27 JuSchG) oder Jugendmedienstaatsvertrag der Länder.
- Die Relevanz sonstiger Verurteilungen für die Eignung muss im Einzelfall im Hinblick auf die Umstände des Einzelfalls und die konkret auszuübende Tätigkeit beurteilt werden. Entscheidungsleitende Fragen können z. B. sein: Wie lange liegt die Verurteilung zurück? Wie häufig wurde die Person bereits verurteilt, ggf. wegen wiederholter Begehung derselben Straftat? Kann sich die konkrete Rechtsgutverletzung, die zur Verurteilung geführt hat, auf die geplante Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe auswirken? Beispielsweise lassen wiederholte Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) – auch in Abhängigkeit des Betäubungsmittels – die Person als ungeeignet für eine Tätigkeit erscheinen, die u. a. eine hohe Aufmerksamkeit und Zuverlässigkeit erfordert, wie z. B. die Betreuung von jüngeren Kindern, Kindern mit Behinderungen bzw. in Betreuungssituationen, die einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen, z. B. beim Schwimmen oder auch im Rahmen von Fahrdiensten.¹³

Der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe darf die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit

¹³ Vgl. hierzu weitergehend: <https://www.tagespflege.bayern.de/traeger-aufgaben/pflegeerlaubnis/>, Punkt 3.2 - Vorstrafen der Tagesbetreuungs-person (letzter Abruf: 31.03.2025)

dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen (Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DSGVO). Sie sind unverzüglich

zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach §§ 33, 43 oder 44 SGB VIII nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen (§ 72a Abs. 5 S. 2-5 SGB VIII).

III. Regelungen bei Neben- und Ehrenamtlichen unter Verantwortung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe, § 72a Abs. 3 SGB VIII

§ 72a Abs. 3 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

1. Erfasster Personenkreis

§ 72a Abs. 3 SGB VIII erfasst Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, die als Neben- oder Ehrenamtliche unter Verantwortung des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII wahrnehmen und hierbei unmittelbar Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Nebenamtlich tätig sind Personen, die neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit, die den Schwerpunkt bildet, einer oder mehreren weiteren Tätigkeiten nachgehen. Unerheblich ist, bei welchem Arbeitgeber und auf welcher vertraglichen Grundlage (z. B. Werk-, Dienst-

oder Arbeitsvertrag) die Nebentätigkeit ausgeübt wird oder ob die Person selbstständig tätig ist. Erfasst sind auch Honorarkräfte und sog. geringfügig Beschäftigte.

Ehrenamtlich tätig sind Personen, die ihre Tätigkeit unentgeltlich oder auf Basis der Zahlung von Aufwandsentschädigungen bzw. Auslagenersatz o. Ä. ausüben. Ehrenamtliche müssen eine klare Funktion oder Aufgabe übernehmen und diese weitgehend eigenverantwortlich ausüben.

Unabhängig von der Bezeichnung bezieht sich § 72a Abs. 3 SGB VIII auf alle Formen des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements.¹⁴

Erfasst sind z. B.:

- Jugendverbandsarbeit und andere selbstorganisierte Jugendgruppen,
- Ehrenamtliche im Bereich der selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung (§ 4a SGB VIII),
- neben-/ehrenamtlich tätige Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich, die im Bereich der Frühen Hilfen tätig sind,
- Mitglieder des Landesheimrates Bayern.

Sonderfall:

Gemeindliche Maßnahmen in der Jugendarbeit

Einen Sonderfall stellen gemeindliche Maßnahmen in der Jugendarbeit dar, die in Zusammenarbeit mit Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe organisiert

¹⁴ Der sog. Bundesfreiwilligendienst (BFD), das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) stellen jedoch kein bürgerschaftliches Engagement dar, sondern sind als hauptamtliche Beschäftigung von § 72a Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII erfasst (s. Deutscher Verein, 2012, S. 4 f.).

und durchgeführt werden und bei denen Ehrenamtliche zum Einsatz kommen. Diese unterfallen § 72a Abs. 3 SGB VIII, wenn die Ehrenamtlichen unter Verantwortung des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe tätig werden. Bei Tätigkeit unter Verantwortung eines Trägers der freien Kinder- und Jugendhilfe richtet sich die Verpflichtung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a Abs. 4 SGB VIII. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit unter Verantwortung der Gemeinde ausgeübt, so kommt es darauf an, ob die Gemeinde insoweit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt. Kreisangehörige Gemeinden sind zwar nicht örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Art. 15 Abs. 1 S. 1 AGSG), können jedoch gemäß Art. 30 Abs. 1 S. 1 AGSG unter anderem in Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) tätig werden. In diesem Fall erscheint es im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung des präventiven Kinderschutzes sachgerecht, die für den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe geltende Vorschrift des § 72a Abs. 3 SGB VIII entsprechend anzuwenden. Demzufolge sind unter Verantwortung der Gemeinde tätige Ehrenamtliche zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Sachlich zuständig für den Abschluss der Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII ist jedoch der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.¹⁵

2. Tätigkeiten mit Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Gemäß § 72a Abs. 3 SGB VIII ist der öffentliche Träger verpflichtet, bei den neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen das erweiterte Behördenführungszeugnis anzufordern und einzusehen, wenn bei der Wahrnehmung der neben- und ehrenamtlichen Aufgaben Situationen entstehen können, die aufgrund des Kontakts zu Minderjährigen für Übergriffe ausgenutzt werden könnten.

Der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hat zur Umsetzung des § 72a SGB VIII festzulegen, aufgrund welcher Kriterien Tätigkeiten von

Neben- und Ehrenamtlichen nur nach Einsichtnahme in deren erweitertes Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen.¹⁶ Dabei sind

- alle Tätigkeiten, die mit einem intensiven Kontakt bzw. vertrauensbildenden Situationen verbunden sind und somit das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen erhöhen können,
 - aber auch Settings, die allein aufgrund eines potenziell möglichen Nähe- oder Machtverhältnisses von einer Täterin bzw. von einem Täter ausgenutzt und missbraucht werden können,
- zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung von einzelnen Tätigkeiten ist der jeweilige Einzelfall und die damit tatsächlich erfolgenden Tätigkeiten, die die Person ausüben soll, entscheidend. Dabei sind für die Entscheidung, ob das erweiterte Führungszeugnis einzusehen ist, regelhaft die in § 72a Abs. 3 S. 2 SGB VIII genannten Kriterien leitend:

- Art des Kontaktes,
- Intensität des Kontaktes und
- Dauer des Kontaktes.

In einer Gesamtschau dieser drei Kriterien ist zu beurteilen, ob die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gerechtfertigt ist. Dabei kommt es sowohl auf das Gefährdungspotenzial jedes einzelnen Kriteriums an – wobei im Regelfall nicht ein einzelnes Kriterium ausschlaggebend ist –, als auch auf die Gesamtwürdigung aller drei Kriterien in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit und Verstärkung untereinander. Neben den drei vorgenannten Kriterien in Bezug auf die Tätigkeit an sich sind zudem personenbezogene Merkmale auf Seiten der Kinder und/oder Jugendlichen, mit denen im Rahmen der Tätigkeit Kontakt besteht, zu berücksichtigen. Insbesondere sind dies das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen sowie ggf. vorliegende Behinderungen, da diese Merkmale zu einem erhöhten Gefährdungspotenzial beitragen können, bspw. aufgrund von Nicht-Sprachlichkeit bzw. eingeschränkter Kommunikationsmöglichkeiten oder einem erhöhten Abhängigkeitsverhältnis im Rahmen pflegerischer Tätigkeiten.

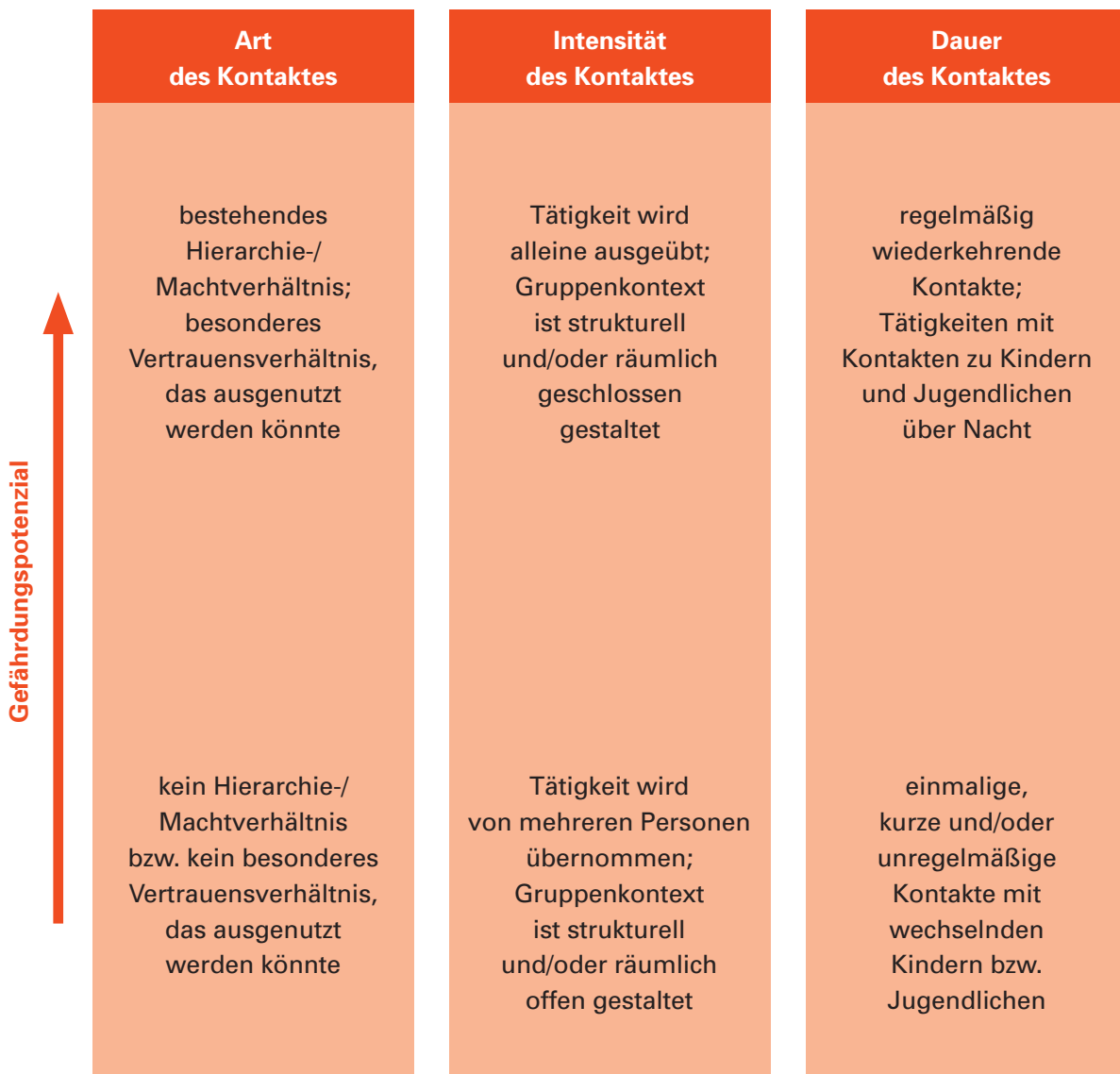
¹⁵ Vgl. BJR/ZBFS-BLJA, 2012, Teil I, Frage 4

¹⁶ Vgl. Wiesner/Wapler, 2022, § 72a Rn. 37; AGJ/BAGLJÄ, 2012, S. 28

Bei Tätigkeiten, die mit Übernachtungen verbunden sind, d. h. die über mehr als einen Tag andauern, ist anzunehmen, dass vom Kontakt zwischen Neben- bzw. Ehrenamtlichen und zu betreuenden Minderjährigen – unabhängig von Alter bzw. Entwicklungsstand

der Minderjährigen – ein erhöhtes Gefährdungspotenzial ausgeht. Dementsprechend wird empfohlen, bei Tätigkeiten mit Übernachtungen immer ein Führungszeugnis einzusehen.

Überblick über die Kriterien zur Gesamtbewertung des Gefährdungspotenzials



Personenbezogene Merkmale auf Seiten der Kinder und Jugendlichen, die betreut, beaufsichtigt, erzogen und ausgebildet werden: Alter und Entwicklungsstand sowie ggf. vorliegende Behinderungen, bspw. Nicht-Sprachlichkeit/eingeschränkte Kommunikationsmöglichkeiten, Notwendigkeit, pflegerische Tätigkeiten zu übernehmen.

2.1 Art des Kontaktes

Entscheidend ist die Art der Tätigkeit bzw. des Kontaktes mit Minderjährigen, d. h., ob es im Rahmen der Tätigkeit zu einer Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbaren Kontakten kommen wird.

Sollte in einem solchen „pädagogischen Setting“ gleichzeitig ein Hierarchie- und/oder Machtverhältnis vorliegen, welches die Abhängigkeit der Minderjährigen von den Neben- oder Ehrenamtlichen zusätzlich befördert, kann dies zu einer deutlichen Erhöhung des Gefährdungspotenzials führen. Typische Beispiele für Tätigkeiten, in denen ein starkes Hierarchie- bzw. Machtverhältnis besteht, sind Erziehungssituationen, Lehr- und Ausbildungsverhältnisse, Pflege- und Betreuungsverhältnisse sowie therapeutische und medizinische Kontexte.

Weiterhin stellt die Altersdifferenz von Neben- oder Ehrenamtlichen – wenn diese Jugendliche (14 bis 17 Jahre) bzw. junge Volljährige (18 bis 21 Jahre) sind – und den minderjährigen zu Betreuenden einen weiteren Faktor dar, der entsprechend zu berücksichtigen ist. Je nach Altersdifferenz variiert das Risiko, dass eine besondere Vertrauenssituation oder auch ein von Hierarchie bzw. Macht geprägtes Verhältnis zum Nachteil der bzw. des zu Betreuenden ausgenutzt wird.

2.2 Intensität des Kontaktes

Die Intensität des Kontaktes stellt ein weiteres Kriterium bei der Bewertung des Gefährdungspotenzials dar und ist u. a. davon abhängig, ob die Tätigkeit von einer oder mehreren Personen gleichzeitig übernommen wird. Vor dem Hintergrund, dass eine gewisse soziale Kontrolle angenommen werden kann, wenn mehrere Personen eine Tätigkeit ausüben, sinkt das Gefährdungspotenzial.

Vergleichbar ist eine geringere Intensität des Kontaktes zwischen Ehren- bzw. Nebenamtlichen und zu betreuenden Minderjährigen anzunehmen, wenn die Tätigkeit ausschließlich im Gruppenkontext, d. h. mit mehreren Kindern und Jugendlichen gleichzeitig,

stattfindet. Dagegen ist bei 1:1-Situationen ein besonders hoher Intensitätsgrad anzunehmen.

Dieser höhere Grad an Intensität wird nochmals gesteigert, wenn während des Kontaktes, beispielsweise aufgrund pflegerischer Tätigkeiten, ein Eingreifen in die Intim- und Privatsphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich werden könnte.

Die Intensität des Kontaktes ist weiterhin abhängig vom Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet. Dabei bezieht sich der Kontext zum einen auf strukturelle Rahmenbedingungen, zum anderen auf die Zusammensetzung der Gruppe von Kindern und Jugendlichen. Bei Tätigkeiten, die in geschlossenen Räumen (bspw. Zimmer oder auch Wohnbereiche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Übungsräume) oder auch in geschlossenen Gruppen (z. B. Ferienlager, feste Sportgruppe) stattfinden, ist eine höhere Intensität des Kontaktes anzunehmen. Dagegen ist davon auszugehen, dass in offenen Kontexten, wie beispielsweise einem offenen Jugendtreff, sowie in offen zugänglichen bzw. einsehbaren Räumlichkeiten, z. B. Schulhöfen, eine geringere Intensität des Kontaktes vorliegt.

2.3 Dauer des Kontaktes

Das Gefährdungspotenzial ist zudem abhängig von der Dauer des Kontaktes zwischen Ehren- bzw. Nebenamtlichen und den zu betreuenden Minderjährigen. Für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, das gegebenenfalls ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, ist eine längere Dauer oder auch ein regelmäßiger Kontakt erforderlich. Dementsprechend ist anzunehmen, dass von Tätigkeiten, die einmalig, unregelmäßig bzw. nur gelegentlich stattfinden, ein geringeres Gefährdungspotenzial ausgeht. Dabei ist – analog der Intensität des Kontaktes – auch entscheidend, ob während der Tätigkeit Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen besteht oder ob diese regelmäßig wechseln.

Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass auch ein einmaliger Kontakt, der über eine längere Zeitspanne (bspw. im Rahmen der Begleitung und Betreuung von Ferienlagern) erfolgt, mit einem erhöhten Gefähr-

dungspotenzial verbunden sein kann. Schlussfolgernd ist nicht nur die Frequenz bzw. Häufigkeit des Kontaktes, sondern auch die Dauer des jeweils einzelnen Kontaktes entscheidend.

3. Zeitpunkt der Einsichtnahme

Die Einsichtnahme in das erweiterte Behördenführungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, muss vor der Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Ist dies aufgrund eines „spontanen“ Einsatzes der neben- oder ehrenamtlichen Person im Vorfeld nicht möglich, z. B. bei einem kurzfristigen Ausfall eines Ehren- oder Nebenamtlichen, kann in Ausnahmefällen und in Abwägung des Gefährdungspotenzials eine Selbstverpflichtungserklärung ([Kapitel D. VI.](#)) ausreichend sein. Dies darf jedoch nicht der Regelfall sein.

Spätestens nach fünf Jahren muss ein aktuelles erweitertes Behördenführungszeugnis erneut vorgelegt und eingesehen werden.

4. Kostentragung für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses

Für ehrenamtlich Tätige ist das Führungszeugnis nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz gebührenfrei.¹⁷ Die Gebührenbefreiung ist bei der Meldebehörde unter Nachweis des Verwendungszwecks zu beantragen ([Kapitel D. III.](#)). Nebenamtlich tätige Personen sind von der Möglichkeit der Gebührenbefreiung nicht erfasst.

5. Datenschutzrechtliche Regelungen (§ 72a Abs. 5 SGB VIII)

Der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe darf von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen gem. § 72a Abs. 5 S. 1 SGB VIII folgende Daten erheben und speichern, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung der Personen für die konkrete Tätigkeit zu prüfen:

- den Umstand der Einsichtnahme,
- das Datum des erweiterten Führungszeugnisses und
- die Information, ob die das erweiterte Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat oder
 - wegen einer nicht in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Das erweiterte Behördenführungszeugnis darf daher nicht zur Akte genommen bzw. gespeichert werden.

Hinsichtlich der Befugnis zur Erhebung und Speicherung von rechtskräftigen Verurteilungen, die im erweiterten Führungszeugnis enthalten sind, ist wie folgt zu differenzieren:

- Rechtskräftige Verurteilungen wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat dürfen stets erhoben und gespeichert werden. Sie führen zu einem Tätigkeitsverbot kraft Gesetzes.
- Rechtskräftige Verurteilungen wegen einer nicht in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat führen nicht zu einem Tätigkeitsverbot kraft Gesetzes. Vielmehr obliegt dem zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Einzelfall die Beurteilung, ob die betreffende Verurteilung die Person für eine Tätigkeit mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ungeeignet erscheinen lässt. Hinsichtlich der empfohlenen Kriterien zur Beurteilung der Relevanz einer Verurteilung für die konkrete Tätigkeit wird auf [Kapitel B. II. 3.](#) verwiesen.

Der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe darf die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen (vgl. Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DSGVO). Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit

¹⁷ Bundesamt für Justiz, 2023, S. 2

nach § 72a Abs. 3 S. 2 SGB VIII nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen (§ 72a Abs. 5 S. 2-5 SGB VIII).

Da sich ehren-/nebenamtliche Tätigkeiten in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken und u. U. mehrere, voneinander unabhängige Tätigkeiten ausgeübt werden, ist die ehren-/nebenamtliche Tätigkeit erst dann beendet, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre Mitarbeit einstellen möchte. Um datenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzuholen (Muster [Kapitel D. V.](#)).¹⁸

¹⁸ AGJ/BAGLJÄ, 2012, S. 32 f.

C. Verfahren beim Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe/Vormundschaftsverein, § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII

I. Allgemeines

1. § 72a SGB VIII enthält ein Instrument zur Umsetzung des staatlichen Schutzauftrages als Aufgabe der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger und der Vormundschaftsvereine gem. § 54 SGB VIII an dieser Aufgabe. Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger soll das Jugendamt gem. § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe und den Vormundschaftsvereinen sicherstellen, dass diese keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigen oder solche Personen neben- oder ehrenamtlich in Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen tätig werden.

Auch bei kreisangehörigen Gemeinden, die nicht selbst örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind, wird empfohlen, diese Gemeinden als Adressatenkreis der Vereinbarungen mit aufzunehmen.¹⁹

2. Der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hat dementsprechend gem. § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII durch Vereinbarungen mit den freien Trägern und den Vormundschaftsvereinen sicherzustellen, dass diese die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse durchführen. Die Verpflichtung des öffentlichen Trägers erstreckt sich hierbei auch auf die Beratung zu der gesetzlichen Regelung, die Notwendigkeit des Vereinbarungsabschlusses, Inhalt und Ausgestaltung der Vereinbarung sowie den Vollzug der Einsichtnahme.

3. Der Geltungsbereich der Vereinbarungen nach § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII erstreckt sich im Zuständigkeitsbereich des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auf die Erbringung von Leistungen der

Kinder- und Jugendhilfe durch die freien Träger (§§ 2, 3 Abs. 2 S. 1 SGB VIII), die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Erfüllung anderer Aufgaben seitens des öffentlichen Trägers gem. § 76 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. §§ 42, 42a, 43, 50 bis 52a, 53a SGB VIII sowie die Führung von Vereinsvormundschaften bzw. -pflugschaften durch Vormundschaftsvereine gem. § 54 SGB VIII.

Die Vereinbarungen sind hierbei nicht für jede einzelne Leistung/Maßnahme abzuschließen, sondern pauschal. Unerheblich ist, ob eine Förderung der freien Träger bzw. Vormundschaftsvereine aus Mitteln der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erfolgt. Die Gesetzesbegründung führt zwar aus, dass § 72a SGB VIII nur diejenigen Leistungen erfasst, die auch von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.²⁰ Jedoch enthält der Wortlaut des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII keine dahingehende Einschränkung.²¹ Die finanzielle Förderung der freien Träger aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe ist folglich als ein hinreichendes, jedoch kein notwendiges Kriterium für die Einbeziehung in den Anwendungsbereich des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII anzusehen.²²

4. Grundsätzlich ist jede rechtlich selbständige Trägerebene (z. B. Orts-, Kreis-, Bezirks- oder Landesverband) legitimiert, entsprechende Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu schließen, es sei denn, ein Abschluss auf „höherer“ Ebene würde sich auf die „niedrigeren“ Ebenen auswirken, d. h. diese ebenfalls vertraglich binden. Ob dies der Fall ist, bemisst sich nach der Organisationsstruktur des Trägers. Diese kann in der Regel der Trägersatzung entnommen werden. Es wird empfohlen,

¹⁹ Vgl. Dt. Bundestag, 2011, S. 26

²⁰ Vgl. Münder/Meysen/Trenczek, 2022, § 72a Rn. 6

²¹ Vgl. Weitzmann, 2015, Frage 2

¹⁹ AGJ/BAGLJÄ, 2012, S. 29

im Zweifel zur Klärung auf den Träger zuzugehen. Die Vertretungsbefugnis zum Abschluss der Vereinbarung richtet sich nach der Vereinssatzung. In der Regel ist die/der Vorsitzende des Trägers bzw. Vereins zuständig.²³

5. Wenn sich ein freier Träger bzw. Vormundschaftsverein weigert, die Vereinbarung zu unterzeichnen, muss der öffentliche Träger zumindest nachweisen können, dass er sich hinreichend um eine Unterzeichnung bemüht hat. Ein einmaliges Zusenden einer Mustervereinbarung mit einer Fristsetzung zur Unterzeichnung dürfte hierfür noch nicht ausreichen. Sofern trotz aller Bemühungen des öffentlichen Trägers eine Vereinbarung nicht zustande kommt, besteht keine unmittelbare gesetzliche Handhabe gegenüber dem freien Träger bzw. Vormundschaftsverein. Im SGB VIII sind dahingehend keinerlei Reaktions- oder Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen. Denkbar ist es aber beispielsweise, über § 79a SGB VIII ein Schutzkonzept zur Prävention vor Gewalt als Qualitätsmerkmal zu erarbeiten, das als einen Baustein auch den Abschluss der Vereinbarungen nach § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII enthält. Dieses Schutzkonzept könnte dann

über § 74 Abs. 1 SGB VIII zum Förderkriterium gemacht werden und eine Anpassung von Förderrichtlinien mit sich bringen.²⁴

6. Soweit mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII oder Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach den §§ 78a ff. SGB VIII bestehen oder abgeschlossen werden sollen, wird empfohlen, die Verpflichtungen aus § 72a SGB VIII regelhaft in diese Vereinbarungen aufzunehmen. Die Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a SGB VIII sollten hierbei zusammengefasst werden.

7. Erfolgt die Finanzierung der Leistungen auf dem Wege der Förderung (§ 74 SGB VIII), sollen die Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a SGB VIII regelhaft Teil der Förderbescheide oder Fördervereinbarungen sein.

8. Die öffentliche Anerkennung eines Trägers der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII i. V. m. Art. 33 AGSG sowie die Anerkennung als Vormundschaftsverein nach § 54 SGB VIII i. V. m. Art. 60 AGSG setzen die Übernahme der Verpflichtungen aus § 72a SGB VIII zwingend voraus.

II. Zuständigkeit für den Abschluss der Vereinbarungen gem. § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII

1. Sachliche Zuständigkeit

Gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII sind die Vereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe bzw. Vormundschaftsvereinen im Sinne des § 54 SGB VIII zu schließen.

Die sachliche Zuständigkeit des öffentlichen Trägers für den Abschluss der Vereinbarungen richtet sich nach § 85 SGB VIII i. V. m. Art. 15 AGSG. Maßgeblich ist daher, ob die von den freien Trägern erbrachten Leistungen (§ 2 Abs. 2 SGB VIII), die Beteiligung anerkannter Träger an der Durchführung anderer Aufgaben (§ 76 Abs. 1 SGB VIII) bzw. die Führung von

Vereinsvormundschaften/-pflugschaften gem. § 54 SGB VIII in die Zuständigkeit der Landkreise bzw. kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe fallen.

Sowohl im Bereich der kommunalen Jugendarbeit kreisangehöriger Gemeinden (Art. 30 Abs. 1 S. 1 AGSG) als auch für die Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden im Bereich der Kindertagesbetreuung ist der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für den Abschluss der Vereinbarungen sachlich zuständig.

Im Anwendungsbereich des § 72a Abs. 4 SGB VIII erscheint problematisch, dass der jeweils zuständige

²³ Vgl. BJR/ZBFS-BLJA, 2012, Teil I, S. 3 f., Teil II, S. 2.

²⁴ Vgl. BJR/ZBFS-BLJA, 2012, Teil II, S. 3.

öffentliche Träger in der Regel nicht über alle freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe informiert sein wird. Es wird daher empfohlen, dass die öffentlichen Träger mit den freien Trägern und kreisangehörigen Gemeinden ein Verfahren zur Information des zuständigen örtlichen Trägers entwickeln, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Vereinbarungen abgeschlossen werden. Zudem sind die Stadt- bzw. Kreisjugendringe (SJR/KJR) über die (anerkannten) freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe informiert, die kommunale Jugendhilfemittel erhalten, soweit diese die Mittel verwalten. Darüber hinaus sind die Mitgliedsorganisationen der SJR/KJR anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe. Die SJR/KJR trifft daher eine Obliegenheit, den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe über die Mitgliedsorganisationen bzw. die durch den SJR/KJR geförderten freien Träger Auskunft zu erteilen. Es ist daher empfehlenswert, über diese in Erfahrung zu bringen, welche Mitgliedsorganisationen im örtlichen SJR/KJR vertreten sind.²⁵

2. Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig für den Abschluss der Vereinbarung ist der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich der freie Träger bzw. Vormundschaftsverein, der dem Anwendungsbereich

des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII unterfällt, seinen Sitz hat (analog § 78e Abs. 1 SGB VIII). Ist ein Sitz nicht vorhanden, sollte auf den Schwerpunkt der Tätigkeit des freien Trägers bzw. Vormundschaftsvereins abgestellt werden.

Bei überörtlicher Tätigkeit des freien Trägers bzw. Vormundschaftsvereins sollte eine Vereinbarung über die Anerkennung der mit dem zuständigen örtlichen Träger geschlossenen Vereinbarung durch die ebenfalls betroffenen öffentlichen Träger getroffen werden. Alternativ kann die Vereinbarung zwischen dem entsprechend zuständigen überörtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und dem freien Träger bzw. Vormundschaftsverein abgeschlossen werden. Die Aufgaben des überörtlichen Trägers werden in Bayern durch das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt wahrgenommen (vgl. Art. 24 Abs. 1 S. 2 AGSG) bzw. für den Bereich der Jugendarbeit durch den Bayerischen Jugendring (vgl. § 32 Abs. 1 AVSG).

Wird ein freier Träger bzw. Vormundschaftsverein aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe verschiedener öffentlicher Träger finanziert, sollte zudem von den öffentlichen Trägern eine Vereinbarung dahingehend getroffen werden, dass jeweils nur mit einem öffentlichen Träger die Vereinbarung gem. § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII zu schließen ist und von den mitfinanzierenden öffentlichen Trägern anerkannt wird.

III. Regelungen bei hauptamtlich Beschäftigten des freien Trägers/Vormundschaftsvereins, § 72a Abs. 2 SGB VIII

§ 72a Abs. 2 SGB VIII

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigt.

1. Erfasster Personenkreis

1.1 Die Bestimmung bezieht sich auf Personen, die bei einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder in einem Vormundschaftsverein im Sinne des § 54 SGB VIII hauptamtlich tätig sind und damit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Personen, die im sog. Bundesfreiwilligendienst (BFD), im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) tätig sind, sind ebenfalls hauptamtlich Beschäftigte.²⁶

²⁵ Vgl. BJR/ZBFS-BLJA, 2012, Teil I, S. 3

²⁶ Vgl. Deutscher Verein, 2012, S. 4 f.

1.2 Es ist erforderlich, die Überprüfung bei sämtlichen Beschäftigten vorzunehmen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Dies umfasst auch z. B. Hausmeisterinnen und Hausmeister, Küchen- und Reinigungspersonal in Einrichtungen, Schreibkräfte, Verwaltungskräfte etc.

1.3 Personen, die vom Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe bzw. Vormundschaftsverein im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte des freien Trägers zu sein (z. B. Honorarkräfte, Verkaufstragsnehmerinnen und Verkaufstragsnehmer), werden ebenfalls vom Zweck der Norm erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisorinnen und Supervisoren).

Des Weiteren sind im Hinblick auf den Zweck des § 72a SGB VIII auch die von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe vermittelten bzw. zur Vermittlung anstehenden Personen (analog § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII) als einbezogen anzusehen.²⁷

2. Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Vor der Einstellung wird von der ausgewählten Person die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG verlangt, das nicht älter als drei Monate ist. Für die Beantragung wird eine schriftliche Aufforderung des künftigen Arbeitgebers gem. § 30a Abs. 2 BZRG benötigt (Muster in [Kapitel D. III.](#)). Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses sind von der Person als Teil der Bewerbungskosten selbst zu tragen.

3. Regelmäßige erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Auf eine konkrete zeitliche Vorgabe zur erneuten Vorlage wurde in § 72a SGB VIII zugunsten der Flexibilität verzich-

tet. In der Praxis hat sich ein Zeitraum von fünf Jahren etabliert.²⁸ Nach Ablauf von fünf Jahren wird die Person schriftlich aufgefordert, ein neues erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG zu beantragen. Es wird empfohlen, digitale Wiedervorlagesysteme zur einfacheren Überwachung der Fristen zu nutzen. Im laufenden Arbeitsverhältnis sind die Kosten vom Arbeitgeber zu erstatten.

4. Verkürzung des Fünf-Jahreszeitraumes

Gründe, den Fünf-Jahreszeitraum zur erneuten Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zu verkürzen, können z. B. Art und Intensität der Betreuung der jungen Menschen sein. Gegebenenfalls können nach dem Zufallsprinzip Stichproben innerhalb des Fünf-Jahreszeitraums durchgeführt werden. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass eine Person innerhalb dieses Zeitraums nicht zufällig mehr als zwei Mal ausgewählt wird und alle Personen innerhalb von zehn Jahren mindestens einmal per Stichprobe ausgewählt werden. Werden dem Träger Hinweise für eine Straftat bzw. Verurteilung einer bzw. eines Beschäftigten bekannt, so ist unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG anzufordern.

5. Kostentragung für die Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses

Der Kostenaufwand des freien Trägers bzw. Vormundschaftsvereins wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen bzw. bei der Förderung berücksichtigt.

6. Datenschutzrechtliche Regelungen

Das erweiterte Führungszeugnis von hauptamtlich Beschäftigten des freien Trägers bzw. des Vormundschaftsvereins darf gem. § 30a Abs. 3 S. 1 BZRG nicht zur (Personal-)Akte genommen werden. Vgl. hierzu weitergehend [Kapitel B. I. 5.](#)

²⁷ Vgl. Kunkel/Keper/Pattar, 2022, § 72a Rn. 5

²⁸ Vgl. Münder/Meysen/Trenczek, 2022, § 72a Rn. 32

IV. Regelungen bei Neben- und Ehrenamtlichen des freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe/Vormundschaftsvereins, § 72a Abs. 4 SGB VIII

§ 72a Abs. 4 SGB VIII

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

1. Erfasster Personenkreis

§ 72a Abs. 4 SGB VIII erfasst Personen, die als Neben-/Ehrenamtliche unter Verantwortung eines freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe oder eines Vormundschaftsvereins (§ 54 SGB VIII) tätig werden. Diese Personen müssen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen oder Vereinsvormundschaften und/oder -pflugschaften führen und dabei unmittelbar Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt mit ihnen haben.

Nebenamtlich tätig sind Personen, die neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit, die den Schwerpunkt bildet, einer oder mehreren weiteren Tätigkeiten nachgehen. Unerheblich ist, bei welchem Arbeitgeber und auf welcher vertraglichen Grundlage (z. B. Arbeits-, Dienst-, Werkvertrag) die Nebentätigkeit ausgeübt

wird oder ob die Person selbstständig tätig ist. Erfasst sind auch Honorarkräfte und sog. geringfügig Beschäftigte.

Ehrenamtlich tätig sind Personen, die ihre Tätigkeit unentgeltlich oder auf Basis der Zahlung von Aufwandsentschädigungen bzw. Auslagenersatz o. Ä. ausüben. Ehrenamtliche müssen eine klare Funktion oder Aufgabe übernehmen und diese weitgehend eigenverantwortlich ausüben.

Unabhängig von der Bezeichnung erfasst § 72a Abs. 4 SGB VIII alle Formen des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements unter Verantwortung eines freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe oder eines Vormundschaftsvereins gem. § 54 SGB VIII.²⁹

Erfasst sind z. B.:

- Jugendverbandsarbeit und andere selbstorganisierte Jugendgruppen,
- Ehrenamtliche im Bereich der selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung (§ 4a SGB VIII),
- neben-/ehrenamtlich tätige Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich, die im Bereich der Frühen Hilfen tätig sind.

2. Tätigkeiten mit Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

In Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Vormundschaftsvereinen ist zu regeln, welche Tätigkeiten hinsichtlich Art, Intensität und Dauer des Kontakts nur nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen.

²⁹ Der sog. Bundesfreiwilligendienst (BFD), das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) stellen jedoch kein bürgerschaftliches Engagement dar, sondern sind als hauptamtlich Beschäftigte von § 72a Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII erfasst (s. Deutscher Verein, 2012, S. 4 f.).

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses von der Täterin bzw. vom Täter ausgenutzt und missbraucht werden können. Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe oder bei der Führung von Vereinsvormundschaften und/oder -pflegschaften sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten.

Bei der Bewertung von einzelnen Tätigkeiten ist der jeweilige Einzelfall und die damit tatsächlich erfolgenden Tätigkeiten, die die Person ausüben soll, entscheidend.

Dabei sind für die Entscheidung, ob das erweiterte Führungszeugnis einzusehen ist, regelhaft die in § 72a Abs. 3 S. 2 SGB VIII genannten Kriterien ([Kapitel B. III. 2.](#)) leitend:

- Art des Kontaktes,
- Intensität des Kontaktes und
- Dauer des Kontaktes.

In einer Gesamtschau dieser drei Kriterien ist zu beurteilen, ob die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gerechtfertigt ist. Dabei kommt es sowohl auf das Gefährdungspotenzial jedes einzelnen Kriteriums an – wobei im Regelfall nicht ein einzelnes Kriterium ausschlaggebend ist – als auch auf die Gesamtwürdigung aller drei Kriterien in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit und Verstärkung untereinander. Neben den drei vorgenannten Kriterien in Bezug auf die Tätigkeit an sich, sind zudem personenbezogene Merkmale auf Seiten der Kinder und/oder Jugendlichen, mit denen im Rahmen der Tätigkeit Kontakt besteht, zu berücksichtigen.

Insbesondere sind dies das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen sowie ggf.

vorliegende Behinderungen, da diese Merkmale zu einem erhöhten Gefährdungspotenzial beitragen können, bspw. aufgrund von Nicht-Sprachlichkeit bzw. eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten oder einem erhöhten Abhängigkeitsverhältnis aufgrund pflegerischer Tätigkeiten.

Bei Tätigkeiten, die mit Übernachtungen verbunden sind, d. h. die über mehr als einen Tag andauern, ist anzunehmen, dass vom Kontakt zwischen Neben- bzw. Ehrenamtlichen und zu betreuenden Minderjährigen – unabhängig von Alter bzw. Entwicklungsstand der Minderjährigen – ein erhöhtes Gefährdungspotenzial ausgeht. Dementsprechend wird empfohlen, bei Tätigkeiten mit Übernachtungen immer ein Führungszeugnis einzusehen.

3. Zeitpunkt der Einsichtnahme

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis muss vor der Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Ist dies aufgrund eines „spontanen“ Einsatzes der neben- oder ehrenamtlichen Person im Vorfeld nicht möglich, z. B. bei einem kurzfristigen Ausfall eines Ehren- oder Nebenamtlichen, kann in Ausnahmefällen und in Abwägung des Gefährdungspotenzials eine Selbstverpflichtungserklärung (Muster in [Kapitel D. VI.](#)) ausreichend sein. Dies darf jedoch nicht der Regelfall sein.

Spätestens nach fünf Jahren muss erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

4. Kostentragung für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses

Für ehrenamtlich Tätige ist das erweiterte Führungszeugnis nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz gebührenfrei.³⁰ Die Gebührenbefreiung ist bei der Meldebehörde mit einer Bescheinigung des Trägers, für den die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht werden soll, zu beantragen (Muster in [Kapitel D. III.](#)).

³⁰ Vgl. Bundesamt für Justiz, 2023

5. Datenschutzrechtliche Regelungen (§ 72a Abs. 5 SGB VIII)

Das erweiterte Führungszeugnis von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen unter Verantwortung eines Trägers der freien Kinder- und Jugendhilfe oder Vormundschaftsvereins darf nicht zur Akte genommen bzw. gespeichert werden. Der Träger ist nur befugt, die in § 72a Abs. 5 S. 1 SGB VIII genannten Daten zu erheben und zu speichern. Nähere Ausführungen hierzu in den [Kapiteln B. III. 5.](#) und [B. II. 3.](#)

D. Anlagen

I. Mustervereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und Trägern der freien Jugendhilfe/ Vormundschaftsvereinen nach § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII

1. Die Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zum Abschluss von Vereinbarungen gem. § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII betrifft zum einen freie Träger, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und dabei neben- bzw. ehrenamtlich tätige Personen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt mit diesen haben. Zum anderen sind die Vereinbarungen mit Vormundschaftsvereinen gem. § 54 SGB VIII abzuschließen.
 2. Die Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe umfasst auch die Beratung über die gesetzliche Regelung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen, die Notwendigkeit des Abschlusses einer Vereinbarung, deren Inhalt und Ausgestaltung sowie den Vollzug der Einsichtnahme.
 3. Soweit mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII oder Vereinbarungen nach den §§ 78a ff. SGB VIII bestehen oder abgeschlossen werden, sind die Verpflichtungen aus § 72a SGB VIII (insbesondere die generellen Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse) regelhaft in diese Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen aufzunehmen.
 4. Die Vereinbarungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII entfalten vor allem dann ihre Wirksamkeit hinsichtlich der Beteiligung der freien Träger bzw. Vormundschaftsvereine an der Wahrnehmung des Kinderschutzes, wenn sie vom zuständigen örtlichen Jugendamt gemeinsam mit dem jeweiligen Träger bzw. Verein abgestimmt und auf dessen spezifische Rahmenbedingungen, Kompetenzen und Ressourcen hin ausgestaltet werden.³¹
 5. Es wird empfohlen, dass die Vereinbarungen einmal jährlich von Jugendamt und Träger bzw. Verein gemeinsam auf ihre Aktualität, Umsetzbarkeit und Wirksamkeit hin überprüft werden.
- Der <Landkreis>/Die <kreisfreie Stadt> -<Bezeichnung des Jugendamts> im Folgenden „Jugendamt“
- und
- <Bezeichnung des Trägers/Vormundschaftsvereins> im Folgenden „Träger“ bzw. „Vormundschaftsverein“ schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:
- § 1 Zielsetzung**
- (1) Diese Vereinbarung dient der Umsetzung des § 72a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).
- (2) Mit der Umsetzung des § 72a SGB VIII soll verhindert werden, dass in kinder- und jugendnahen Bereichen Personen tätig werden, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat oder wegen einer Straftat, die die Personen als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt (§ 72a Abs. 5 S. 1 Nr. 3 Buchst. b SGB VIII), verurteilt worden sind.

³¹ So verfügen möglicherweise Träger bzw. (Vormundschafts-)Vereine, die nur wenige Personen beschäftigen bzw. auf neben-/ehrenamtlichen Strukturen basieren, über weniger personelle Ressourcen, die in den vereinbarten Verfahrensstandards berücksichtigt werden sollten, als größere Einrichtungen und Träger.

§ 2 Anwendungsbereich

Bei Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe: In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

Bei Vormundschaftsvereinen: Gegenstand dieser Vereinbarung ist der o. g. Vormundschaftsverein gem. § 54 SGB VIII im Rahmen der Führung von Vereinsvormundschaften bzw. -pflegschaften.

§ 3 Verpflichtung zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger/Vormundschaftsverein, nur Personen im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu vermitteln bzw. neben- oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG, das nicht älter als drei Monate ist, hat vorlegen lassen.

Dabei ist die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse lediglich als ein Bestandteil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zu verstehen, das durch den freien Träger/den Vormundschaftsverein zu erstellen und vorzuhalten ist.

§ 4 Erfasster Personenkreis

(1) Erfasst sind alle vom Träger/Vormundschaftsverein hauptamtlich beschäftigten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (§ 72a Abs. 2 SGB VIII).

Personen, die vom Träger/Vormundschaftsverein im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmerinnen bzw. Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisorinnen und Supervisoren).

Des Weiteren sind die vom Träger/Vormundschaftsverein vermittelten bzw. zur Vermittlung anstehende Personen als einbezogen anzusehen.

(2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des Trägers/Vormundschaftsvereins tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

In einem übergeordneten Schutzkonzept des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist festzulegen, welche Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen.

Hierfür werden folgende Beurteilungskriterien³² vereinbart:

Grundsätzlich ist Folgendes zu berücksichtigen: Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses ausgenutzt und missbraucht werden können. Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten.

Bei der Bewertung von einzelnen Tätigkeiten ist der jeweilige Einzelfall und die damit tatsächlich erfolgenden Tätigkeiten, die die Person ausüben soll, entscheidend. Dabei sind für die Entscheidung, ob das erweiterte Führungszeugnis einzusehen ist, regelhaft die in § 72a Abs. 3 S. 2 SGB VIII genannten Kriterien leitend:

³² Empfohlen werden Beurteilungskriterien, die analog zum übergeordneten Konzept zur Umsetzung des § 72a SGB VIII sind (vgl. [Kapitel B. III. 2.](#)).

- Art des Kontaktes,
- Intensität des Kontaktes und
- Dauer des Kontaktes.

In einer Gesamtschau dieser drei Kriterien ist zu beurteilen, ob die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gerechtfertigt ist. Dabei kommt es sowohl auf das Gefährdungspotenzial jedes einzelnen Kriteriums an – wobei im Regelfall nicht ein einzelnes Kriterium ausschlaggebend ist –, als auch auf die Gesamtwürdigung aller drei Kriterien in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit und Verstärkung untereinander.

Neben den drei vorgenannten Kriterien in Bezug auf die Tätigkeit an sich, sind zudem personenbezogene Merkmale auf Seiten der Kinder und/oder Jugendlichen mit denen im Rahmen der Tätigkeit Kontakt besteht, zu berücksichtigen. Insbesondere sind dies das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen sowie ggf. vorliegende Behinderungen, da diese Merkmale zu einem erhöhten Gefährdungspotenzial beitragen können, bspw. aufgrund von Nicht-Sprachlichkeit bzw. eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten oder einem erhöhten Abhängigkeitsverhältnis aufgrund pflegerischer Tätigkeiten.

Bei Tätigkeiten, die mit Übernachtungen verbunden sind, d. h. die über mehr als einen Tag andauern, ist anzunehmen, dass vom Kontakt zwischen Neben- bzw. Ehrenamtlichen und zu betreuenden Minderjährigen – unabhängig von Alter bzw. Entwicklungsstand der Minderjährigen – ein erhöhtes Gefährdungspotenzial ausgeht. Dementsprechend wird empfohlen bei Tätigkeiten mit Übernachtungen immer ein Führungszeugnis einzusehen.

Kriterien, die zu bewerten sind:

1. Art des Kontaktes

Entscheidend ist die Art der Tätigkeit bzw. des Kontaktes mit Minderjährigen, d. h., ob es im Rahmen der Tätigkeit zu einer Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbaren Kontakten kommen wird.

Sollte in einem solchen „pädagogischen Setting“ gleichzeitig ein Hierarchie- und/oder Machtverhältnis vorliegen, welches die Abhängigkeit der Minderjährigen von den Neben- oder Ehrenamtlichen zusätzlich befördert, kann dies zu einer deutlichen Erhöhung des Gefährdungspotenzials führen. Typische Beispiele für Tätigkeiten, in denen ein starkes Hierarchie- bzw. Machtverhältnis besteht, sind Erziehungssituationen, Lehr- und Ausbildungsverhältnisse, Pflege- und Betreuungsverhältnisse sowie therapeutische und medizinische Kontexte. Die Altersdifferenz von Neben- oder Ehrenamtlichen – wenn diese Jugendliche (14 bis 17 Jahre) bzw. junge Volljährige (18 bis 21 Jahre) sind – und den minderjährigen zu Betreuenden stellt einen weiteren Faktor dar, der entsprechend zu berücksichtigen ist. Je nach Altersdifferenz variiert das Risiko, dass eine besondere Vertrauenssituation oder auch ein von Hierarchie bzw. Macht geprägtes Verhältnis zum Nachteil der bzw. des zu Betreuenden ausgenutzt wird.

2. Intensität des Kontaktes

Die Intensität des Kontaktes stellt ein weiteres Kriterium bei der Bewertung des Gefährdungspotenzials dar und ist u. a. davon abhängig, ob die Tätigkeit von einer oder mehreren Personen gleichzeitig übernommen wird. Vor dem Hintergrund, dass eine gewisse soziale Kontrolle angenommen werden kann, wenn mehrere Personen eine Tätigkeit ausüben, sinkt das Gefährdungspotenzial.

Vergleichbar ist eine geringere Intensität des Kontaktes zwischen Ehren- bzw. Nebenamtlichen und zu betreuenden Minderjährigen anzunehmen, wenn die Tätigkeit ausschließlich im Gruppenkontext, d. h. mit mehreren Kindern und Jugendlichen gleichzeitig, stattfindet. Dagegen ist bei 1:1-Situationen ein besonders hoher Intensitätsgrad anzunehmen.

Dieser höhere Grad an Intensität wird nochmals gesteigert, wenn während des Kontaktes, beispielweise aufgrund pflegerischer Tätigkeiten, ein Eingreifen in die Intim- und Privatsphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich werden könnte.

Die Intensität des Kontaktes ist weiterhin abhängig vom Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet. Dabei

bezieht der Kontext sich zum einen auf strukturelle Rahmenbedingungen, als auch auf die Zusammensetzung der Gruppe von Kindern und Jugendlichen. Bei Tätigkeiten, die in geschlossenen Räumen (bspw. Zimmer oder auch Wohnbereiche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Übungsräume) oder auch in geschlossenen Gruppen (z. B. Ferienlager, feste Sportgruppe) stattfinden, ist eine höhere Intensität des Kontaktes anzunehmen. Dagegen ist davon auszugehen, dass in offenen Kontexten, wie beispielsweise einem offenen Jugendtreff, sowie in offen zugänglichen bzw. einsehbaren Räumlichkeiten, z. B. Schulhöfen, eine geringere Intensität des Kontaktes vorliegt.

3. Dauer des Kontaktes

Das Gefährdungspotenzial ist zudem abhängig von der Dauer des Kontaktes zwischen Ehren- bzw. Nebenamtlichen und den zu betreuenden Minderjährigen. Für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, das gegebenenfalls ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, ist eine längere Dauer oder auch ein regelmäßiger Kontakt erforderlich. Dementsprechend ist anzunehmen, dass von Tätigkeiten, die einmalig, unregelmäßig bzw. nur gelegentlich stattfinden, ein geringeres Gefährdungspotenzial ausgeht. Dabei ist – analog der Intensität des Kontaktes – auch entscheidend, ob während der Tätigkeit Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen besteht oder ob diese regelmäßig wechseln.

Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass auch ein einmaliger Kontakt, der über eine längere Zeitspanne (bspw. im Rahmen der Begleitung und Betreuung von Ferienlagern), mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial verbunden sein kann. Schlussfolgernd ist nicht nur die Frequenz bzw. Häufigkeit des Kontaktes, sondern auch die Dauer des jeweils einzelnen Kontaktes entscheidend.

§ 5 Tätigkeitsausschluss

Der Träger/Vormundschaftsverein verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person hauptamtlich beschäftigt, vermittelt bzw. neben-/ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt (vgl.

§ 72a Abs. 4 SGB VIII und § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung), die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat oder einer nicht in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt (§ 72a Abs. 5 S. 1 Nr. 3 Buchst. b SGB VIII), rechtskräftig verurteilt ist.

§ 6 Kostentragung

Der Kostenaufwand des Trägers/Vormundschaftsvereins wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt. Auf die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung für die Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses beim Bundesamt für Justiz zu stellen, wird verwiesen.

§ 7 Datenschutz

(1) Der Träger/Vormundschaftsverein ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 72a Abs. 5 SGB VIII und § 30a Abs. 3 BZRG, einzuhalten.

(2) Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht zur Akte genommen bzw. gespeichert werden.

(3) Der Träger/Vormundschaftsverein darf folgende Daten erheben und speichern:

1. die Tatsache, dass Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde,
2. das Datum des erweiterten Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das erweiterte Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Dem Träger/Vormundschaftsverein obliegt bezüglich Nr. 3. b) im Einzelfall die Beurteilung, ob die Verurteilung die Person für eine Tätigkeit mit Kontakt zu Kin-

dern und Jugendlichen ungeeignet erscheinen lässt. Zur Beurteilung, welche Verurteilungen für die Eignung im Einzelfall relevant sind, können folgende Kriterien zugrunde gelegt werden:

- Straftaten, die – je nach dem betreffenden Kontakt mit Kindern bzw. Jugendlichen – die persönliche Integrität und Zuverlässigkeit in Frage stellen (können), lassen die Person in der Regel als ungeeignet für die konkrete Tätigkeit mit Kontakt zu Minderjährigen erscheinen. Hierzu zählen z. B. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (Körperverletzung), gegen das Leben (z. B. Totschlag), gegen die persönliche Freiheit (z. B. Freiheitsberaubung), Raub und Erpressung, gemeingefährliche Straftaten (z. B. Brandstiftung), Straftaten nach dem Jugendschutzgesetz (§ 27 JuSchG) oder Jugendmedienstaatsvertrag der Länder.
- Die Relevanz sonstiger Verurteilungen für die Eignung muss im Einzelfall im Hinblick auf die Umstände des Einzelfalls und die konkret auszuübende Tätigkeit beurteilt werden. Entscheidungsleitende Fragen können z. B. sein: Wie lange liegt die Verurteilung zurück? Wie häufig wurde die Person bereits

verurteilt, ggf. wegen wiederholter Begehung derselben Straftat? Kann sich die konkrete Rechtsgutverletzung, die zur Verurteilung geführt hat, auf die geplante Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe auswirken? (Bsp.: Wiederholte Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) lassen die Person – auch in Abhängigkeit vom jeweiligen Betäubungsmittel – als ungeeignet für eine Tätigkeit erscheinen, die u. a. eine hohe Aufmerksamkeit und Zuverlässigkeit erfordert, z. B. Betreuung von jüngeren Kindern, von Kindern mit Behinderung bzw. in Betreuungssituationen, die einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen, z. B. beim Schwimmen oder auch im Rahmen von Fahrdiensten.)

(4) Die Daten nach Absatz 3 darf der Träger/Vormundschaftsverein nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach § 72a Abs. 4 S. 2 SGB VIII nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

II. Von § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasste Straftatbestände des StGB (Stand: 04/2025)

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 (weggefallen)
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184d (weggefallen)
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

III. Muster zur Aufforderung der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Name/Anschrift
des Trägers/Vormundschaftsvereins

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt/bei der Meldebehörde für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG (*bei Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe: ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden gem. § 30 Abs. 5 BZRG bzw. ggf. ein erweitertes europäisches Führungszeugnis gem. § 30b BZRG*)

Hiermit wird bestätigt, dass

[Bezeichnung des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe/Vormundschaftsvereins]

gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die hauptamtlich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (*oder ggf.: Vereinsvormundschaften/-pfllegschaften führen*), durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) (ggf.: Nr. 2b) BZRG zu überprüfen hat.

Frau / Herr _____ ,

geboren am _____ in _____ ,

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) (ggf.: Nr. 2b) BZRG (*bei Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe: ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden gem. § 30 Abs. 5 BZRG*) zur Einsichtnahme vorzulegen.

Datum, Ort

Unterschrift des Trägers/Vormundschaftsvereins

Nur bei ehrenamtlicher Tätigkeit bzw. Tätigkeit als Vollzeitpflegeperson einschließlich deren volljährigen Angehörigen:³³

Es wird bestätigt, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit oder Tätigkeit als Vollzeitpflegeperson ausgeübt wird. Daher wird die Befreiung von der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis beantragt.

Datum, Ort

Unterschrift des Trägers/Vormundschaftsvereins

IV. Prüfschema zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (Stand: 04/2025)

Die Person:

- ist bei einem **Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe** (Abs. 1), einem **Träger der freien Jugendhilfe** oder einem **Vormundschaftsverein** gem. § 54 SGB VIII hauptamtlich beschäftigt (Abs. 2) oder wurde vom Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vermittelt (Abs. 1) und
- nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr,
- d. h., erbringt Leistungen (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) oder ist an der Erfüllung anderer Aufgaben beteiligt (§ 76 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. §§ 42, 42a, 43, 50 bis 52a, 53a SGB VIII) oder: nimmt Aufgaben eines Vereinsvormundes/-pflegers wahr (§ 54 SGB VIII).



Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist gem. **§ 72a Abs. 1 oder 2 SGB VIII** stets erforderlich.

Die Person:

- ist unter Verantwortung eines **Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe** neben- oder ehrenamtlich tätig,
- nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr und
- beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder und/oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen.



Gem. **§ 72a Abs. 3 SGB VIII** ist zu prüfen, ob die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen erforderlich ist.

Prüfung der konkreten Tätigkeit mittels der Kriterien in **Kapitel B. III. 2.** der Fachlichen Empfehlungen des LJHA.

Die Person:

- ist neben- oder ehrenamtlich für einen **Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe** und unter dessen Verantwortung tätig,
- nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr und
- beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder und/oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen.



Gem. **§ 72a Abs. 4 SGB VIII** ist zu prüfen, ob die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen erforderlich ist.

Prüfung der konkreten Tätigkeit mittels der Kriterien in **Kapitel C. IV. 2. sowie Kapitel B. III. 2.** der Fachlichen Empfehlungen des LJHA.

Die Person:

- ist neben- oder ehrenamtlich unter Verantwortung eines **Vormundschaftsvereins** gem. **§ 54 SGB VIII** tätig (Abs. 4),
- nimmt Aufgaben eines Vereinsvormundes/-pflegers wahr und
- beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen.



Gem. **§ 72a Abs. 4 SGB VIII** ist zu prüfen, ob die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen erforderlich ist.

Prüfung der konkreten Tätigkeit mittels der Kriterien in **Kapitel C. IV. 2. sowie Kapitel B. III. 2.** der Fachlichen Empfehlungen des LJHA.

V. Muster Einwilligungserklärung zur Speicherung der Daten

Einwilligung in die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis und in die Speicherung von Daten bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger/Vormundschaftsverein;
Information über die Speicherung personenbezogener Daten

(Frau/Herr, Geburtsdatum, Anschrift)

hat dem

(Name des öffentlichen/freien Trägers/Vormundschaftsvereins)

am

(Datum der Einsichtnahme)

ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgelegt.

Ausgestellt am:

(Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses)

Die Einsichtnahme erfolgte durch:

(Name der Einsicht nehmenden Person)

Es wurde festgestellt, dass keine (bzw. folgende:) Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen (ggf. ausführen).

Die o. g. Person wurde darüber informiert, dass der o. g. Träger/Vormundschaftsverein unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen gemäß § 72a Abs. 5 S. 1 SGB VIII, § 30a Abs. 3 BZRG folgende Angaben nach der Einsichtnahme speichern darf:

- den Umstand der Einsichtnahme,
- das Datum des erweiterten Führungszeugnisses und
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
wegen einer in § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat oder wegen einer nicht in Abs. 1 S. 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Der Träger/Vormundschaftsverein darf die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach § 72a Abs. 3 S. 2 oder Abs. 4 S. 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen (§§ 72a Abs. 5 S. 2, 30a Abs. 3 BZRG).

Zur rechtssicheren Datenspeicherung erteilt die o. g. Person ihre Einwilligung in die Speicherung ihrer personenbezogenen Daten bis zur Beendigung ihrer Tätigkeit für den Träger/Vormundschaftsverein. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Datum Unterschrift der o. g. Person

Datum, Unterschrift des Trägers/Vormundschaftsvereins

VI. Muster Selbstverpflichtungserklärung

Von _____
(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

1. Hiermit erkläre ich, dass ich wegen einer von § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfassten Straftat (Stand 2025: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch)

weder rechtskräftig verurteilt bin

noch derzeit ein gerichtliches Verfahren oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet bzw. anhängig ist. *(Zutreffendes ankreuzen)*

Für den Fall, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich,

den _____
(Name des Trägers/Vormundschaftsvereins)

umgehend in Kenntnis zu setzen.

2. Weiterhin erkläre ich, dass ich auch nicht wegen einer Straftat, die nicht von § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst ist, die mich jedoch als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt,

weder rechtskräftig verurteilt bin

noch derzeit ein gerichtliches Verfahren oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet bzw. anhängig ist. *(Zutreffendes ankreuzen)*

Die Beurteilung, ob eine Straftat die Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen ausschließt, obliegt dem Träger/Vormundschaftsverein.

Ich verpflichte mich daher, eventuell in Betracht kommende Straftaten umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum, Unterschrift

Quellenverzeichnis

AGJ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe) (2010): Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ https://www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/RTH_Abschlussbericht.pdf (letzter Abruf: 31.03.2025)

AGJ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe); BAGLJÄ (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter) (2012): Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. Abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/111_Handlungsempfehlungen_Bundeskinderschutzgesetz.pdf (letzter Abruf: 31.03.2025)

BJR (Bayerischer Jugendring); ZBFS-BLJA (Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt) (2012): FAQ zum § 72a SGB VIII, Teil I abrufbar unter: https://www.bjr.de/fileadmin/redaktion/5_Handlungsfelder/Praevention_und_Jugendschutz/FAQ_I_72aSGBVIII_Stand_20.09.2013.pdf; Teil II abrufbar unter: https://www.bjr.de/fileadmin/redaktion/5_Handlungsfelder/Praevention_und_Jugendschutz/2014-07-01_FAQsIIEndfassung.pdf (letzter Abruf am 04.11.2025)

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: Erteilung und Entzug der Pflegeerlaubnis/ Untersagung der Tätigkeit. Abrufbar unter: <https://www.tagespflege.bayern.de/traegeraufgaben/pflegeerlaubnis/> (letzter Abruf am 04.11.2025)

Bundesamt für Justiz (2023): Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis, Stand: 13. März 2023, abrufbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/ZentraleRegister/Bundeszentralregister/Merkblatt_Gebuehrenbefreiung.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (letzter Abruf: 31.03.2025).

Deutscher Bundestag (2011): Drucksache 17/6256, 17. Wahlperiode 22. 06. 2011, Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG), abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/17/062/1706256.pdf> (letzter Abruf am 04.11.2025)

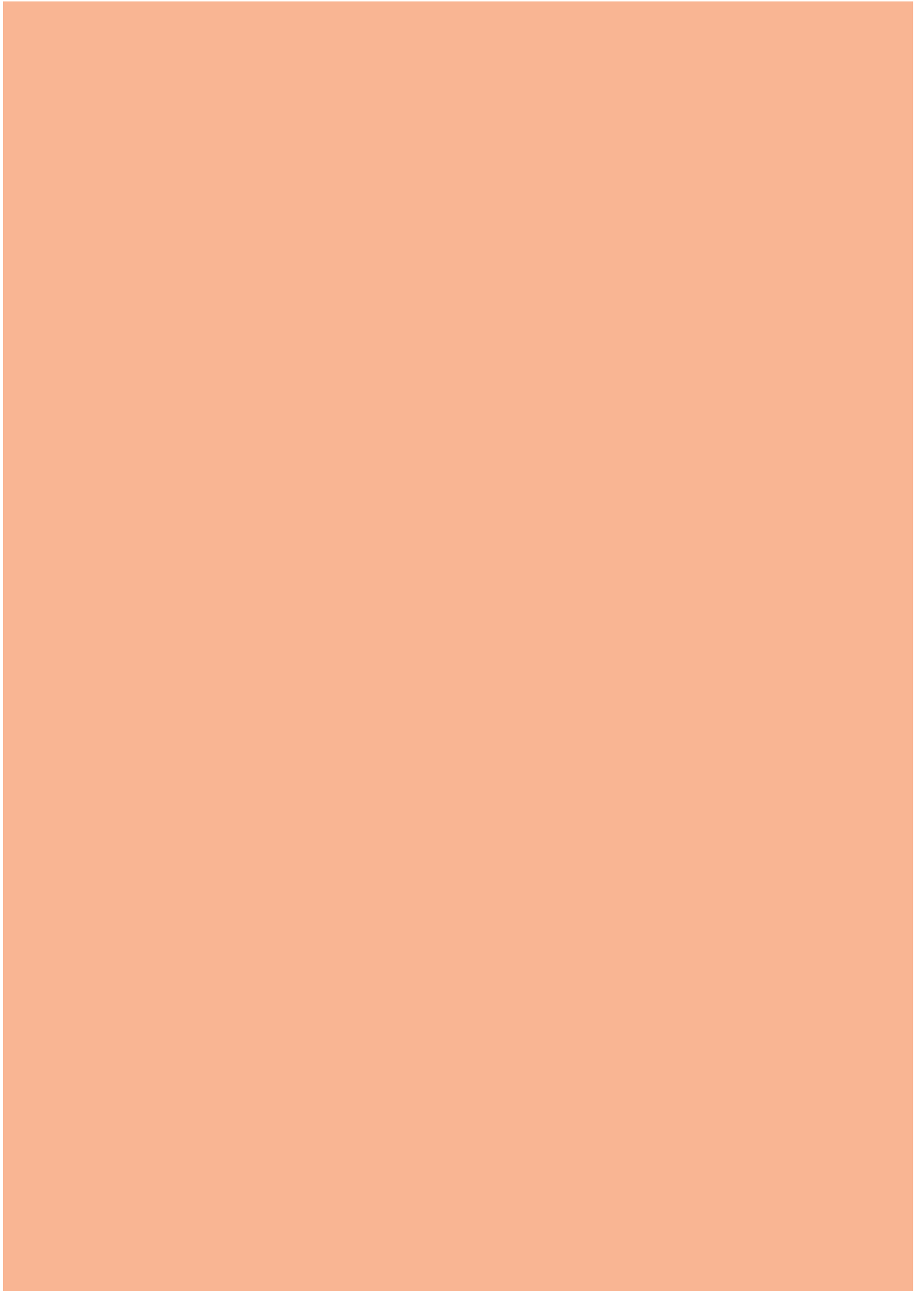
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2012): Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII), 25. September 2012, DV 15/12 AF II, abrufbar unter: https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2012/DV-15-12-Fuehrungszeugnisse.pdf (letzter Abruf: 31.03.2025)

Kunkel, Peter-Christian; Kepert, Jan; Pattar, Andreas Kurt (2022): SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, 8. Auflage, Nomos, Baden-Baden.

Münder, Johannes; Meysen, Thomas; Trenczek, Thomas (2022): Frankfurter Kommentar, § 72a Rn. 32, Nomos, Baden-Baden.

Weitzmann, G. (2015): § 72 a SGB VIII – Verfahrensfragen und inhaltliche Herausforderungen bei der Umsetzung in und mit freien Trägern der Jugendarbeit, insbesondere Jugendverbänden, DiJuF-Themengutachten TG-1185, Stand: 12/2015

Wiesner, Reinhard; Wapler, Friederike (2022): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 6. Auflage, C.H. Beck, München.







Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayerisches Landesjugendamt



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt
Winzererstraße 9, 80797 München
E-Mail: poststelle-blja@zbf.s.bayern.de
V. i. S. d. P.: Dr. Harald Britze
Redaktion: Dr. Harald Britze, Marie Fingerhut, Marie Hesse, Annette Reiners

Druck: Bayerlein GmbH, www.bayerlein.de

Stand: Dezember 2025

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.blja.bayern.de.
Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren.
Kosten abhängig vom Netzbetreiber.



Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

